

13. 08. 93

R 48 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989

**über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

A. Zielsetzung

Mit dem EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – GVÜ – sowie dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof ist der wichtigste Bereich des zwischenstaatlichen Zivilprozeßrechts im Rahmen der EG vereinheitlicht. Im Rahmen der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde das Übereinkommen auf Dänemark, Irland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie auf Griechenland (Beitrittsübereinkommen von 1978 und 1982) ausgedehnt. Spanien und Portugal haben sich bei ihrer Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, dem GVÜ und dem Auslegungsprotokoll in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 und des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 ebenfalls beizutreten.

B. Lösung

Die Verhandlungen über die Anpassungen des Übereinkommens und des Auslegungsprotokolls an das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik haben zum (dritten) Beitrittsübereinkommen vom 26. Mai 1989 ge-

Fristablauf: 24. 09. 93

führt. Nach seiner Ratifikation durch alle EG-Staaten werden Spanien und Portugal als neue Mitgliedstaaten an den mit dem GVÜ verbundenen erheblichen Erleichterungen des Zivilrechtsverkehrs teilhaben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

13. 08. 93

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989

**über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) – 451 02 – Üb 1/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über
den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll-
streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen so-
wie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 24. 09. 93

Entwurf

Gesetz

**zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989
über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Donostia/San Sebastian am 26. Mai 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) sowie zum Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845) in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1983 II S. 802) und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland (BGBl. 1988 II S. 453) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

Übereinkommen
über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof
in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt
des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland

Convention
on the accession of the Kingdom of Spain and the Portuguese Republic
to the Convention on jurisdiction and the enforcement
of judgments in civil and commercial matters
and to the Protocol on its interpretation by the Court of Justice
with the adjustments made to them by the Convention on the accession
of the Kingdom of Denmark, of Ireland and of the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
and the adjustments made to them by the Convention on the accession of the
Hellenic Republic

Convention
relative à l'adhésion du royaume d'Espagne et de la République portugaise
à la convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution
des décisions en matière civile et commerciale,
ainsi qu'au protocole concernant son interprétation par la Cour de justice,
avec les adaptations y apportées par la convention relative à l'adhésion
du royaume de Danemark, de l'Irlande et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne
et d'Irlande du Nord
et les adaptations y apportées par la convention relative à l'adhésion de la
République hellénique

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

in der Erwägung, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik mit ihrem Beitritt zur Gemeinschaft die Verpflichtung eingegangen sind, dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie dem Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Preamble

The high contracting Parties to the treaty establishing the European Economic Community,

Considering that the Kingdom of Spain and the Portuguese Republic, in becoming members of the Community, undertook to accede to the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters and to the Protocol on its interpretation by the Court of Justice, with the adjustments made to them by the Convention on the accession of the Kingdom of Denmark, of Ireland and of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the adjustments made to them by the Convention on the accession of the

Préambule

Les hautes parties contractantes au traité instituant la Communauté économique européenne,

considérant que le royaume d'Espagne et la République portugaise, en devenant membres de la Communauté, se sont engagés à adhérer à la convention de Bruxelles concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale et au protocole concernant l'interprétation de cette convention par la Cour de justice, avec les adaptations y apportées par la convention relative à l'adhésion du royaume de Danemark, de l'Irlande et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et les adaptations y ap-

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn Frits Korthals Altes
Minister der Justiz
Herrn J. Spoomaker
Erster Botschaftssekretär

Her Majesty the Queen of the Netherlands:
Mr Frits Korthals Altes
Minister for Justice
Mr J. Spoomaker
First Secretary at the Embassy

Sa Majeste la Reine des Pays-Bas
Monsieur Frits Korthals Altes,
ministre de la justice,
Monsieur J. Spoomaker,
premier secrétaire d'ambassade.

Der Präsident der Portugiesischen
Republik:

Herrn Fernando Nogueira
Minister beim Premierminister und
Minister der Justiz

The President of the Portuguese Republic:

Mr Fernando Nogueira
Minister responsible for relations with
the Prime Minister's Office and Minister
for Justice

Le Président de la République portugaise

Monsieur Fernando Nogueira,
ministre de la présidence et de la
justice.

Ihre Majestät die Königin des
Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland:

Herrn John Patten
Staatsminister im Ministerium des Innern

Her Majesty the Queen of the United King-
dom of Great Britain and Northern Ireland:

Mr John Patten
Minister of State, Home Office

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de
Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

Monsieur John Patten,
secrétaire d'État auprès du ministère de
l'intérieur;

Diese im Rat vereinigten Bevollmächtig-
ten sind nach Austausch ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten

who, meeting within the Council, having
exchanged their Full Powers, found in good
and due form,

lesquels, réunis au sein du Conseil, après
avoir échangé leurs pleins pouvoirs recon-
nus en bonne et due forme,

wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows

sont convenus des dispositions qui sui-
vent:

Titel I Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Das Königreich Spanien und die Portu-
giesische Republik treten dem am 27. Sep-
tember 1968 in Brüssel unterzeichneten
Übereinkommen über die gerichtliche Zu-
ständigkeit und die Vollstreckung gerichtli-
cher Entscheidungen in Zivil- und Handels-
sachen – im folgenden als „Übereinkommen
von 1968“ bezeichnet – sowie dem am
3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichneten
Protokoll betreffend die Auslegung dieses
Übereinkommens durch den Gerichtshof –
im folgenden als „Protokoll von 1971“ be-
zeichnet – in der Fassung folgender Über-
einkommen bei:

- des am 9. Oktober 1978 in Luxemburg
unterzeichneten Übereinkommens über
den Beitritt des Königreichs Dänemark,
Irlands und des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland zum
Übereinkommen über die gerichtliche
Zuständigkeit und die Vollstreckung ge-
richtlicher Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen sowie zum Protokoll be-
treffend die Auslegung dieses Überein-
kommens durch den Gerichtshof – im
folgenden als „Übereinkommen von
1978“ bezeichnet;
- des am 25. Oktober 1982 in Luxemburg
unterzeichneten Übereinkommens über
den Beitritt der Republik Griechenland
zum Übereinkommen über die gerichtli-
che Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen sowie zum Protokoll be-
treffend die Auslegung dieses Überein-
kommens durch den Gerichtshof in der
Fassung des Übereinkommens über der
Beitritt des Königreichs Dänemark, Ir-

Title I General provisions

Article 1

The Kingdom of Spain and the Por-
tuguese Republic hereby accede to the
Convention on jurisdiction and the enforce-
ment of judgments in civil and commercial
matters, signed at Brussels on 27 Septem-
ber 1968 (hereinafter called "the 1968
Convention") and to the Protocol on its in-
terpretation by the Court of Justice, signed
at Luxembourg on 3 June 1971 (hereinafter
called "the 1971 Protocol"), with the adjust-
ments made to them:

- by the Convention, signed at Luxem-
bourg on 9 October 1978 (hereinafter
called "the 1978 Convention"), on the
accession of the Kingdom of Denmark, of
Ireland and of the United Kingdom of
Great Britain and Northern Ireland to the
Convention on jurisdiction and the en-
forcement of judgments in civil and com-
mercial matters and to the Protocol on its
interpretation by the Court of Justice,
- by the Convention, signed at Luxem-
bourg on 25 October 1982 (hereinafter
called "the 1982 Convention"), on the
accession of the Hellenic Republic to the
Convention on jurisdiction and the en-
forcement of judgments in civil and com-
mercial matters and to the Protocol on its
interpretation by the Court of Justice, with
the adjustments made to them by the
Convention on the accession of the King-
dom of Denmark, of Ireland and of the

Titre premier Dispositions générales

Article premier

Le royaume d'Espagne et la République
portugaise adhèrent à la convention concer-
nant la compétence judiciaire et l'exécution
des décisions en matière civile et commer-
ciale, signée à Bruxelles le 27 septembre
1968, ci-après dénommée «convention de
1968», et au protocole concernant son in-
terprétation par la Cour de justice, signé à
Luxembourg le 3 juin 1971, ci-après dénom-
mé «protocole de 1971», avec les adapta-
tions y apportées.

- par la convention, signée à Luxembourg
le 9 octobre 1978 et ci-après dénommée
«convention de 1978», relative à l'adhé-
sion du royaume de Danemark, de l'Ir-
lande et du Royaume-Uni de Grande-Breta-
gne et d'Irlande du Nord à la convention
concernant la compétence judiciaire et
l'exécution des décisions en matière ci-
vile et commerciale, ainsi qu'au protocole
concernant son interprétation par la Cour
de justice,
- par la convention, signée à Luxembourg
le 25 octobre 1982, et ci-après dénom-
mée «convention de 1982», relative à
l'adhésion de la République hellénique à
la convention concernant la compétence
judiciaire et l'exécution des décisions en
matière civile et commerciale, ainsi qu'au
protocole concernant son interprétation
par la Cour de justice, avec les adapta-
tions y apportées par la convention rela-
tive à l'adhésion du royaume de Dane-

lands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – im folgenden als „Übereinkommen von 1982“ bezeichnet.

United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

mark, de l'Irlande et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

Artikel 2

Die durch das vorliegende Übereinkommen vorgenommenen inhaltlichen Anpassungen des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 in der Fassung des Übereinkommens von 1978 und des Übereinkommens von 1982 sind in den Titeln II bis V enthalten. Die redaktionellen Anpassungen des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Übereinkommens von 1978 und des Übereinkommens von 1982 sind für die jeweilige verbindliche Fassung gesondert in Anhang I enthalten, der Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens ist.

Article 2

The substantive adjustments made by this Convention to the 1968 Convention and the 1971 Protocol, as adjusted by the 1978 Convention and the 1982 Convention, are set out in Titles II to V. The formal adjustments to the 1968 Convention, as amended by the 1978 Convention and the 1982 Convention, are set out separately for each authentic version concerned in Annex I, which forms an integral part of this Convention.

Article 2

Les adaptations substantielles apportées par la présente convention à la convention de 1968 et au protocole de 1971, tels qu'ils ont été adaptés par la convention de 1978 et la convention de 1982, figurent aux titres II à V. Les adaptations formelles à la convention de 1968, telle que modifiée par la convention de 1978 et la convention de 1982, figurent, séparément pour chaque version authentique concernée, à l'annexe I, qui fait partie intégrante de la présente convention.

Titel II

Anpassungen des Übereinkommens von 1968

Title II

Adjustments to the 1968 Convention

Titre II

Adaptations de la convention

Artikel 3

In Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 4 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 3 des Übereinkommens von 1982 wird zwischen dem neunten und dem zehnten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

– in Portugal: Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 65a Buchstabe c) der Zivilprozessordnung (Código de Processo Civil) und Artikel 11 der Arbeitsprozessordnung (Código de Processo de Trabalho).“

Article 3

The following shall be inserted between the ninth and tenth indents of the second paragraph of Article 3 of the 1968 Convention, as amended by Article 4 of the 1978 Convention and Article 3 of the 1982 convention:

– in Portugal: Article 65 (1) (c), Article 65 (2) and Article 65A (c) of the code of civil procedure (Código de Processo Civil) and Article 11 of the code of labour procedure (Código de Processo de Trabalho).“

Article 3

À l'article 3 deuxième alinéa de la convention de 1968, modifiée par l'article 4 de la convention de 1978 et l'article 3 de la convention de 1982, le tiret suivant est inséré entre le neuvième et le dixième tiret:

– au Portugal: l'article 65 paragraphe 1 point c), l'article 65 paragraphe 2 et l'article 65 A point c) du Code de procédure civile (Código de Processo Civil) et l'article 11 du Code de procédure du travail (Código de Processo de Trabalho).“

Artikel 4

Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 5 des Übereinkommens von 1978 erhält folgende Fassung:

„1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; wenn ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, so kann der Arbeitgeber auch vor dem Gericht des Ortes verklagt werden in dem sich die Niederlassung, die der Arbeitnehmer eingestellt hat, befindet bzw. befand.“

Article 4

The following shall be substituted for Article 5 (1) of the 1968 Convention, as amended by Article 5 of the 1978 Convention:

“1. in matters relating to a contract, in the courts for the place of performance of the obligation in question; in matters relating to individual contracts of employment, this place is that where the employee habitually carries out his work, or if the employee does not habitually carry out his work in any one country, the employer may also be sued in the courts for the place where the business which engaged the employee was or is now situated.“

Article 4

À l'article 5 de la convention de 1968, modifiée par l'article 5 de la convention de 1978, le point 1 est remplacé par le texte suivant:

“1) en matière contractuelle, devant le tribunal du lieu où l'obligation qui sert de base à la demande a été ou doit être exécutée; en matière de contrat individuel de travail, ce lieu est celui où le travailleur accomplit habituellement son travail, lorsque le travailleur n'accomplit pas habituellement son travail dans un même pays, l'employeur peut être également attiré devant le tribunal du lieu où se trouve ou se trouvait l'établissement qui a embauché le travailleur.“

Artikel 5

Artikel 6 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgende Nummer 4 ergänzt:

Article 5

The following point 4 shall be added to Article 6 of the 1968 Convention:

Article 5

L'article 6 de la convention de 1968 est complété par le point suivant:

- „4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen derselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist“.

Artikel 6

Artikel 16 Nummer 1 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

- „1. a) für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;
- b) für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate sind jedoch auch die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern der Eigentümer und der Mieter oder der Pächter natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in demselben Vertragsstaat haben.“.

Artikel 7

In Artikel 17 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 11 des Übereinkommens von 1978

- erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muß geschlossen werden

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

- „4. in matters relating to a contract, if the action may be combined with an action against the same defendant in matters relating to rights in rem in immovable property, in the court of the Contracting State in which the property is situated.“

Article 6

The following shall be substituted for Article 16 (1) of the 1968 Convention

- “1. (a) in proceedings which have as their object rights in rem in immovable property or tenancies of immovable property, the courts of the Contracting State in which the property is situated;
- (b) however, in proceedings which have as their object tenancies of immovable property concluded for temporary private use for a maximum period of six consecutive months, the courts of the Contracting State in which the defendant is domiciled shall also have jurisdiction, provided that the landlord and the tenant are natural persons and are domiciled in the same Contracting State;”.

Article 7

Article 17 of the 1968 Convention, as amended by Article 11 of the 1978 Convention,

- the following shall be substituted for the first paragraph:

“If the parties, one or more of whom is domiciled in a Contracting State, have agreed that a court or the courts of a Contracting State are to have jurisdiction to settle any disputes which have arisen or which may arise in connection with a particular legal relationship, that court or those courts shall have exclusive jurisdiction. Such an agreement conferring jurisdiction shall be either:

- (a) in writing or evidenced in writing, or
- (b) in a form which accords with practices which the parties have established between themselves, or
- (c) in international trade or commerce; in a form which accords with a usage of which the parties are or ought to have been aware and which in such trade or commerce is widely known to, and regularly observed by, parties to contracts of the type involved in the particular trade or commerce concerned.

- „4) en matière contractuelle, si l'action peut être jointe à une action en matière de droits réels immobiliers dirigée contre le même défendeur, devant le tribunal de l'État contractant ou l'immeuble est situé.“

Article 6

À l'article 16 de la convention de 1968, le point 1 est remplacé par le texte suivant

- „1) a) en matière de droits réels immobiliers et de baux d'immeubles, les tribunaux de l'État contractant ou l'immeuble est situé;
- b) toutefois, en matière de baux d'immeubles conclus en vue d'un usage personnel temporaire pour une période maximale de six mois consécutifs, sont également compétents les tribunaux de l'État contractant dans lequel le défendeur est domicilié, à condition que le propriétaire et le locataire soient des personnes physiques et qu'ils soient domiciliés dans le même État contractant.“.

Article 7

À l'article 17 de la convention de 1968, modifié par l'article 11 de la convention de 1978:

- le premier alinéa est remplacé par le texte suivant:

„Si les parties, dont l'une au moins a son domicile sur le territoire d'un État contractant, sont convenues d'un tribunal ou de tribunaux d'un État contractant pour connaître des différends nés ou à naître à l'occasion d'un rapport de droit déterminé, ce tribunal ou les tribunaux de cet État sont seuls compétents. Cette convention attributive de juridiction est conclue:

- a) par écrit ou verbalement avec confirmation écrite, soit
- b) sous une forme qui soit conforme aux habitudes que les parties ont établies entre elles, soit
- c) dans le commerce international, sous une forme qui soit conforme à un usage dont les parties avaient connaissance ou étaient censées avoir connaissance et qui est largement connu et régulièrement observé dans ce type de commerce par les parties à des contrats du même type dans la branche commerciale considérée.

Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.“

- wird als letzter Absatz folgendes hinzugefügt:

„Bei individuellen Arbeitsverträgen haben Gerichtsstandsvereinbarungen nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden oder wenn der Arbeitnehmer sie geltend macht, um ein anderes Gericht als das am Wohnsitz des Beklagten oder das in Artikel 5 Nummer 1 bezeichnete anzurufen.“

Artikel 8

Artikel 21 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.“

Artikel 9

Artikel 31 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.“

Artikel 10

In Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 16 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 4 des Übereinkommens von 1982 wird zwischen dem vierten und dem fünften Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

- in Spanien an das „Juzgado de Primera Instancia“;

und zwischen dem neunten und dem zehnten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

- in Portugal an das „Tribunal Judicial de Circulo“;

Artikel 11

(1) In Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des

Where such an agreement is concluded by parties, none of whom is domiciled in a Contracting State, the courts of other Contracting States shall have no jurisdiction over their disputes unless the court or courts chosen have declined jurisdiction.“

- the following shall be added as a final paragraph:

“In matters relating to individual contracts of employment an agreement conferring jurisdiction shall have legal force only if it is entered into after the dispute has arisen or if the employee invokes it to seise courts other than those for the defendant's domicile or those specified in Article 5 (1).“

Article 8

The following shall be substituted for Article 21 of the 1968 Convention.

“Article 21

Where proceedings involving the same cause of action and between the same parties are brought in the courts of different Contracting States, any court other than the court first seised shall of its own motion stay its proceedings until such time as the jurisdiction of the court first seised is established.

Where the jurisdiction of the court first seised is established, any court other than the court first seised shall decline jurisdiction in favour of that court.“

Article 9

The following shall be substituted for the first paragraph of Article 31 of the 1968 Convention:

“A judgment given in a Contracting State and enforceable in that State shall be enforced in another Contracting State when, on the application of any interested party, it has been declared enforceable there.“

Article 10

The following shall be inserted between the fourth and fifth indents of the first paragraph Article 32 of the 1968 Convention, as amended by Article 16 of the 1978 Convention and Article 4 of the 1982 Convention:

- in Spain, to the Juzgado de Primera Instancia;

and the following shall be inserted between the ninth and tenth indents thereof:

- in Portugal, to the Tribunal Judicial de Circulo;

Article 11

1. The following shall be inserted between the fourth and fifth indents of the first para-

Lorsqu'une telle convention est conclue par des parties dont aucune n'a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant, les tribunaux des autres Etats contractants ne peuvent connaître du différend tant que le tribunal ou les tribunaux désignés n'ont pas décliné leur compétence -

- le texte suivant est ajouté comme dernier alinéa

«En matière de contrats individuels de travail, la convention attributive de juridiction ne produit ses effets que si elle est postérieure à la naissance du différend ou si le travailleur l'invoque pour saisir d'autres tribunaux que celui du domicile du défendeur ou celui indiqué à l'article 5 point 1 -

Article 8

L'article 21 de la convention de 1968 est remplacé par le texte suivant

«Article 21

Lorsque des demandes ayant le même objet et la même cause sont formées entre les mêmes parties devant des juridictions d'Etats contractants différents, la juridiction saisie en second lieu surseoit d'office à statuer jusqu'à ce que la compétence de tribunal saisi soit établie.

Lorsque la compétence du tribunal premier saisi est établie, le tribunal saisi en second lieu se dessaisit en faveur de celui-ci -

Article 9

A l'article 31 de la convention de 1968, le premier alinéa est remplacé par le texte suivant:

«Les décisions rendues dans un Etat contractant et qui y sont exécutoires sont mises à exécution dans un autre Etat contractant après y avoir été déclarées exécutoires sur requête de toute partie intéressée -

Article 10

À l'article 32 premier alinéa de la convention de 1968, modifié par l'article 16 de la convention de 1978 et l'article 4 de la convention de 1982, le tiret suivant est inséré entre le quatrième et le cinquième tiret:

- en Espagne, au Juzgado de Primera Instancia -

et le tiret suivant est inséré entre le neuvième et le dixième tiret:

- au Portugal, au Tribunal Judicial de Circulo -

Article 11

1. A l'article 37 premier alinéa de la convention de 1968, modifié par l'article 17

Artikels 17 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 5 des Übereinkommens von 1982 wird zwischen dem vierten und dem fünften Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– in Spanien bei der ‚Audencia Provincial‘;“

und zwischen dem neunten und dem zehnten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– in Portugal bei dem ‚Tribunal da Relação‘;“

(2) In Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 17 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 5 des Übereinkommens von 1982 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„– in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden: die Kassationsbeschwerde;“

und zwischen dem vierten und dem fünften Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– in Portugal: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf;“

Artikel 12

In Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 19 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 6 des Übereinkommens von 1982 wird zwischen dem vierten und fünften Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– in Spanien bei der ‚Audencia Provincial‘;“

und zwischen dem neunten und dem zehnten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– in Portugal bei dem ‚Tribunal da Relação‘;“

Artikel 13

In Artikel 41 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 20 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 7 des Übereinkommens von 1982 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„– in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden: die Kassationsbeschwerde;“

und zwischen dem vierten und dem fünften Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– in Portugal: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf;“

Artikel 14

Artikel 50 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

graph of Article 37 of the 1968 Convention, as amended by Article 17 of the 1978 Convention and Article 5 of the 1982 Convention:

„– in Spain, with the Audiencia Provincial;“

and the following shall be inserted between the ninth and tenth indents thereof:

„– in Portugal, with the Tribunal da Relação;“

2. The following shall be substituted for the first indent of the second paragraph of Article 37 of the 1968 Convention, as amended by Article 17 of the 1978 Convention and Article 5 of the 1982 Convention:

„– in Belgium, Greece, Spain, France, Italy, Luxembourg and in the Netherlands, by an appeal in cassation;“

and the following shall be inserted between the fourth and fifth indents thereof:

„– in Portugal, by an appeal on a point of law;“

Article 12

The following shall be inserted between the fourth and fifth indents of the first paragraph of Article 40 of the 1968 Convention, as amended by Article 19 of the 1978 Convention and Article 6 of the 1982 Convention:

„– in Spain, to the Audiencia Provincial;“

and the following shall be inserted between the ninth and tenth indents thereof:

„– in Portugal, to the Tribunal da Relação;“

Article 13

The following shall be substituted for the first indent of Article 41 of the 1968 Convention, as amended by Article 20 of the 1978 Convention and Article 7 of the 1982 Convention:

„– in Belgium, Greece, Spain, France, Italy, Luxembourg and in the Netherlands, by an appeal in cassation;“

and the following shall be inserted between the fourth and fifth indents thereof:

„– in Portugal, by an appeal on a point of law;“

Article 14

The following shall be substituted for the first paragraph of Article 50 of the 1968 Convention:

de la convention de 1978 et l'article 5 de la convention de 1982, le tiret suivant est inséré entre le quatrième et le cinquième tiret:

„– en Espagne, devant l'Audiencia Provincial;“

et le tiret suivant est inséré entre le neuvième et le dixième tiret:

„– au Portugal, devant le Tribunal da Relação;“

2. À l'article 37 deuxième alinéa de la convention de 1968, modifié par l'article 17 de la convention de 1978 et l'article 5 de la convention de 1982, le premier tiret est remplacé par le texte suivant:

„– en Belgique, en Grèce, en Espagne, en France, en Italie, au Luxembourg et aux Pays-Bas, que d'un pourvoi en cassation;“

et le tiret suivant est inséré entre le quatrième et le cinquième tiret:

„– au Portugal, que d'un recours sur un point de droit;“

Article 12

À l'article 40 premier alinéa de la convention de 1968, modifié par l'article 19 de la convention de 1978 et l'article 6 de la convention de 1982, le tiret suivant est inséré entre le quatrième et le cinquième tiret:

„– en Espagne, devant l'Audiencia Provincial;“

et le tiret suivant est inséré entre le neuvième et le dixième tiret:

„– au Portugal, devant le Tribunal da Relação;“

Article 13

À l'article 41 de la convention de 1968, modifié par l'article 20 de la convention de 1978 et l'article 7 de la convention de 1982, le premier tiret est remplacé par le texte suivant:

„– en Belgique, en Grèce, en Espagne, en France, en Italie, au Luxembourg et aux Pays-Bas, que d'un pourvoi en cassation;“

et le tiret suivant est inséré entre le quatrième et le cinquième tiret:

„– au Portugal, que d'un recours sur un point de droit;“

Article 14

À l'article 50 de la convention de 1968, le premier alinéa est remplacé par le texte suivant:

„Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat auf Antrag in den Verfahren nach den Artikeln 31 ff. für vollstreckbar erklärt. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats widersprechen würde.“

"A document which has been formally drawn up or registered as an authentic instrument and is enforceable in one Contracting State shall, in another Contracting State, be declared enforceable there, on application made in accordance with the procedures provided for in Article 31 et seq. The application may be refused only if enforcement of the instrument is contrary to public policy in the State addressed."

„Les actes authentiques reçus et exécutoires dans un Etat contractant sont, sur requête, déclarés exécutoires dans un autre Etat contractant, conformément à la procédure prévue aux articles 31 et suivants. La requête ne peut être rejetée que si l'exécution de l'acte authentique est contraire à l'ordre public de l'Etat requis.“

Artikel 15

In Artikel 52 des Übereinkommens von 1968 wird Absatz 3 gestrichen.

Article 15

The third paragraph of Article 52 of the 1968 Convention shall be deleted.

Article 15

A l'article 52 de la convention de 1968 le troisième alinéa est supprimé.

Artikel 16

Artikel 54 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

Article 16

The following shall be substituted for Article 54 of the 1968 Convention:

Article 16

L'article 54 de la convention de 1968 est remplacé par le texte suivant:

„Artikel 54

Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind nur auf solche Klagen und öffentlichen Urkunden anzuwenden, die erhoben oder aufgenommen worden sind, nachdem dieses Übereinkommen im Ursprungsstaat und, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder Urkunde geltend gemacht wird, im ersuchten Staat in Kraft getreten ist.

„Article 54

The provisions of the Convention shall apply only to legal proceedings instituted and to documents formally drawn up or registered as authentic instruments after its entry into force in the State of origin and, where recognition or enforcement of a judgment or authentic instrument is sought, in the State addressed.

„Article 54

Les dispositions de la présente convention ne sont applicables qu'aux actions judiciaires intentées et aux actes authentiques reçus postérieurement à l'entrée en vigueur de la présente convention dans l'Etat d'origine et, lorsque la reconnaissance ou l'exécution d'une décision ou d'un acte authentique est demandée, dans l'Etat requis.

Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat aufgrund einer vor diesem Inkrafttreten erhobenen Klage ergangen sind, werden nach Maßgabe des Titels III anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen, vorausgesetzt, daß das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Titels II oder eines Abkommens übereinstimmen, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Ursprungsstaat und dem Staat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft war.

However, judgments given after the date of entry into force of this Convention between the State of origin and the State addressed in proceedings instituted before that date shall be recognized and enforced in accordance with the provisions of Title III if jurisdiction was founded upon rules which accorded with those provided for either in Title II of this Convention or in a convention concluded between the State of origin and the State addressed which was in force when the proceedings were instituted.

Toutefois, les décisions rendues après la date d'entrée en vigueur de la présente convention dans les rapports entre l'Etat d'origine et l'Etat requis à la suite d'actions intentées avant cette date sont reconnues et exécutées conformément aux dispositions du titre III si les règles de compétence appliquées sont conformes à celles prévues soit par le titre II soit par une convention qui était en vigueur entre l'Etat d'origine et l'Etat requis lorsque l'action a été intentée.

Ist zwischen den Parteien eines Rechtsstreits über einen Vertrag bereits vor dem 1. Juni 1988 im Fall Irlands und vor dem 1. Januar 1987 im Fall des Vereinigten Königreichs eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, auf diesen Vertrag die Rechtsvorschriften Irlands oder eines Teils des Vereinigten Königreichs anzuwenden, so sind die Gerichte in Irland oder in diesem Teil des Vereinigten Königreichs weite hin befugt, über diesen Streitfall zu entscheiden.“

If the parties to a dispute concerning a contract had agreed in writing before 1 June 1988 for Ireland or before 1 January 1987 for the United Kingdom that the contract was to be governed by the law of Ireland or of a part of the United Kingdom, the courts of Ireland or of that part of the United Kingdom shall retain the right to exercise jurisdiction in the dispute.“

St, par un écrit antérieur au 1^{er} juin 1988 pour l'Irlande ou au 1^{er} janvier 1987 pour le Royaume-Uni, les parties en litige à propos d'un contrat étaient convenues d'appliquer à ce contrat le droit irlandais ou le droit d'une partie du Royaume-Uni, les tribunaux de l'Irlande ou de cette partie du Royaume-Uni conservent la faculté de connaître de ce litige.“

Artikel 17

Titel VI des Übereinkommens von 1968 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

Article 17

The following Article shall be added to Title VI of the 1968 Convention:

Article 17

Le titre VI de la convention de 1968 est complété par l'article suivant:

„Artikel 54 a

Während einer Zeit von drei Jahren vom 1. November 1986 an für Dänemark und vom 1. Juni 1988 an für Irland bestimmt, sich die Zuständigkeit in Seerechtssachen in jedem dieser Staaten neben den Vorschriften des Titels II auch nach den in den folgenden Nummern 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften. Diese Vorschriften werden von dem Zeitpunkt an in diesen Staaten nicht mehr an-

„Article 54 A

For a period of three years from 1 November 1986 for Denmark and from 1 June 1988 for Ireland, jurisdiction in maritime matters shall be determined in these States not only in accordance with the provisions of Title II, but also in accordance with the provisions of paragraphs 1 to 6 following. However, upon the entry into force of the International Convention relating to

„Article 54 bis

Pendant trois années à compter du 1^{er} novembre 1986 pour le Danemark et à compter du 1^{er} juin 1988 pour l'Irlande, la compétence en matière maritime dans chacun de ces Etats est déterminée non seulement conformément aux dispositions du titre II, mais également conformément aux points 1 à 6. Toutefois, ces dispositions cesseront d'être applicables dans chacun de ces Etats

gewandt, zu dem für diese Staaten das in Brüssel am 10. Mai 1952 unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest von Seeschiffen in Kraft tritt.

the arrest of sea-going ships signed at Brussels on 10 May 1952, for one of these States, these provisions shall cease to have effect for that State

au moment où la convention internationale pour l'unification de certaines règles sur la saisie conservatoire des navires de mer signée à Bruxelles le 10 mai 1952 sera en vigueur à son égard

- | | | |
|---|---|---|
| <p>1. Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann vor den Gerichten eines der oben genannten Staaten wegen einer Seeforderung verklagt werden, wenn das Schiff, auf welches sich die Seeforderung bezieht, oder ein anderes Schiff im Eigentum dieser Person in einem gerichtsförmlichen Verfahren innerhalb des Hoheitsgebiets des letzteren Staates zur Sicherung der Forderung mit Arrest belegt worden ist oder dort mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist,</p> <p>a) wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;</p> <p>b) wenn die Seeforderung in diesem Staat entstanden ist;</p> <p>c) wenn die Seeforderung im Verlauf der Reise entstanden ist, während deren der Arrest vollzogen worden ist oder hätte vollzogen werden können;</p> <p>d) wenn die Seeforderung auf einem Zusammenstoß oder auf einem Schaden beruht, den ein Schiff einem anderen Schiff oder Gütern oder Personen an Bord eines der Schiffe entweder durch die Ausführung oder Nichtausführung eines Manövers oder durch die Nichtbeachtung von Vorschriften zugefügt hat;</p> <p>e) wenn die Seeforderung auf Hilfeleistung oder Bergung beruht oder</p> <p>f) wenn die Seeforderung durch eine Schiffshypothek oder ein sonstiges vertragliches Pfandrecht an dem Schiff gesichert ist, das mit Arrest belegt wurde.</p> <p>2. Ein Gläubiger kann sowohl das Schiff, auf das sich die Seeforderung bezieht, als auch jedes andere Schiff, das demjenigen gehört, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Seeforderung Eigentümer des Schiffes war, mit Arrest belegen lassen. Jedoch kann nur das Schiff, auf das sich die Seeforderung bezieht, wegen einer der in Nummer 5 Buchstaben o), p) oder q) aufgeführten Ansprüche und Rechte mit Arrest belegt werden.</p> <p>3. Schiffe gelten als demselben Eigentümer gehörend, wenn alle Eigentumsanteile derselben Person oder denselben Personen zustehen.</p> <p>4. Ist bei der Überlassung des Gebrauchs eines Schiffes die Schiffsführung dem Ausrüster unterstellt und schuldet dieser allein eine dieses Schiff betreffende Seeforderung, so kann der Gläubiger dieses Schiff oder jedes andere dem Ausrüster gehörende Schiff mit Arrest</p> | <p>1. A person who is domiciled in a Contracting State may be sued in the courts of one of the States mentioned above in respect of a maritime claim if the ship to which the claim relates or any other ship owned by him has been arrested by judicial process within the territory of the latter State to secure the claim, or could have been so arrested there but bail or other security has been given, and either:</p> <p>(a) the claimant is domiciled in the latter State, or</p> <p>(b) the claim arose in the latter State, or</p> <p>(c) the claim concerns the voyage during which the arrest was made or could have been made, or</p> <p>(d) the claim arises out of a collision or out of damage caused by a ship to another ship or to goods or persons on board either ship, either by the execution or non-execution of a manoeuvre or by the non-observance of regulations, or</p> <p>(e) the claim is for salvage, or</p> <p>(f) the claim is in respect of a mortgage or hypothecation of the ship arrested</p> <p>2. A claimant may arrest either the particular ship to which the maritime claim relates, or any other ship which is owned by the person who was, at the time when the maritime claim arose, the owner of the particular ship. However, only the particular ship to which the maritime claim relates may be arrested in respect of the maritime claims set out in (5) (o), (p) or (q), of this Article.</p> <p>3. Ships shall be deemed to be in the same ownership when all the shares therein are owned by the same person or persons.</p> <p>4. When in the case of a charter by demise of a ship the charterer alone is liable in respect of a maritime claim relating to that ship, the claimant may arrest that ship or any other ship owned by the charterer, but no other ship owned by the owner may be arrested in respect of</p> | <p>1. Une personne domiciliée sur le territoire d'un Etat contractant peut être attraité pour une créance maritime devant les tribunaux de l'un des Etats mentionnés ci-dessus lorsque le navire sur lequel porte la créance ou tout autre navire dont elle est propriétaire a fait l'objet d'une saisie judiciaire sur le territoire de ce dernier Etat pour garantir la créance ou aurait pu y faire l'objet d'une saisie alors qu'une caution ou une autre sûreté a été donnée, dans les cas suivants:</p> <p>a) si le demandeur est domicilié sur le territoire de cet Etat;</p> <p>b) si la créance maritime est née dans cet Etat;</p> <p>c) si la créance maritime est née au cours d'un voyage pendant lequel la saisie a été faite ou aurait pu être faite</p> <p>d) si la créance provient d'un abordage ou d'un dommage causé par un navire, par exécution ou omission d'une manœuvre ou par inobservation des règlements, soit à un autre navire, soit aux choses ou personnes se trouvant à bord.</p> <p>e) si la créance est née d'une assistance ou d'un sauvetage;</p> <p>f) si la créance est garantie par une hypothèque maritime ou un mortgage sur le navire saisi</p> <p>2. Peut être saisi le navire auquel la créance maritime appartenant à celui qui était, au moment où est née la créance maritime, propriétaire du navire auquel cette créance se rapporte. Toutefois, pour les créances prévues au point 5 sous o), p) ou q), seul le navire sur lequel porte la créance pourra être saisi</p> <p>3. Des navires seront réputés avoir le même propriétaire lorsque toutes les parts de propriété appartiennent à une ou aux mêmes personnes.</p> <p>4. En cas d'affrètement d'un navire avec remise de la gestion nautique, lorsque l'affréteur répond seul d'une créance maritime se rapportant au navire, celui-ci peut être saisi ou tout autre navire appartenant à cet affréteur, mais aucun autre navire appartenant au propriétaire</p> |
|---|---|---|

belegen lassen; jedoch kann kein anderes Schiff des Schiffseigners aufgrund derselben Seeforderung mit Arrest belegt werden. Entsprechendes gilt in allen Fällen, in denen eine andere Person als der Schiffseigner Schuldner einer Seeforderung ist.

5. 'Seeforderung' bezeichnet ein Recht oder einen Anspruch, die aus einem oder mehreren der folgenden Entstehungsgründe geltend gemacht werden

- a) Schäden, die durch ein Schiff durch Zusammenstoß oder in anderer Weise verursacht sind;
- b) Tod oder Gesundheitsschäden, die durch ein Schiff verursacht sind oder die auf den Betrieb eines Schiffes zurückgehen;
- c) Bergung und Hilfeleistung;
- d) nach Maßgabe einer Charte- oder auf andere Weise abgeschlossene Nutzungs- oder Mietverträge über ein Schiff;
- e) nach Maßgabe einer Charte- oder eines Konnossements oder auf andere Weise abgeschlossene Verträge über die Beförderung von Gütern mit einem Schiff;
- f) Verlust oder Beschädigung von zu Schiff beförderten Gütern einschließlich des Gepäcks;
- g) große Haverei;
- h) Bodmerei;
- i) Schleppdienste;
- j) Lotsendienste;
- k) Lieferung von Gütern oder Ausrüstungsgegenständen an ein Schiff, gleichviel an welchem Ort, im Hinblick auf seinen Einsatz oder seine Instandhaltung;
- l) Bau, Reparatur oder Ausrüstung eines Schiffes sowie Hafengebühren;
- m) Gehalt oder Heuer der Kapitäne, Schiffsoffiziere und Besatzungsmitglieder;
- n) Auslagen des Kapitäns und der Ablader, Befrachter und Beauftragten für Rechnung des Schiffes oder seines Eigentümers;
- o) Streitigkeiten über das Eigentum an einem Schiff;
- p) Streitigkeiten zwischen Miteigentümern eines Schiffes über das Eigentum, den Besitz, den Einsatz oder die Erträge dieses Schiffes;
- q) Schiffshypotheken und sonstige vertragliche Pfandrechte an einem Schiff.

6. In Dänemark ist als 'Arrest' für die in Nummer 5 Buchstaben o) und p) genannten Seeforderungen der 'forbud' anzusehen, soweit hinsichtlich einer solchen Seeforderung nur ein 'forbud' nach

such claim. The same shall apply to any case in which a person other than the owner of a ship is liable in respect of a maritime claim relating to that ship.

5. The expression "maritime claim" means a claim arising out of one or more of the following:

- (a) damage caused by any ship either in collision or otherwise;
- (b) loss of life or personal injury caused by any ship or occurring in connection with the operation on any ship;
- (c) salvage;
- (d) agreement relating to the use or hire of any ship whether by charter-party or otherwise;
- (e) agreement relating to the carriage of goods in any ship whether by charter-party or otherwise;
- (f) loss of or damage to goods including baggage carried in any ship;
- (g) general average;
- (h) bottomry;
- (i) towage;
- (j) pilotage;
- (k) goods or materials wherever supplied to a ship for her operation or maintenance;
- (l) construction, repair or equipment of any ship or dock charges and dues;
- (m) wages of masters, officers or crew;
- (n) master's disbursements, including disbursements made by shippers, charterers or agents on behalf of a ship or her owner;
- (o) dispute as to the title to or ownership of any ship;
- (p) disputes between co-owners of any ship as to the ownership, possession, employment or earnings of that ship;
- (q) the mortgage or hypothecation of any ship.

6. In Denmark, the expression 'arrest' shall be deemed as regards the maritime claims referred to in 5 (o) and (p) of this Article, to include a 'forbud', where that is the only procedure allowed in respect

ne peut être saisi en vertu de cette créance maritime. Il en est de même dans tous les cas où une personne autre que le propriétaire est tenue d'une créance maritime.

5. On entend par «créance maritime» l'allégation d'un droit ou d'une créance ayant l'une ou plusieurs des causes suivantes:

- a) dommages causés par un navire soit par abordage, soit autrement;
- b) pertes de vies humaines ou dommages corporels causés par un navire ou provenant de l'exploitation d'un navire;
- c) assistance et sauvetage;
- d) contrats relatifs à l'utilisation ou la location d'un navire par charte-partie ou autrement;
- e) contrats relatifs au transport des marchandises par un navire en vertu d'une charte-partie, d'un connaissement ou autrement;
- f) pertes ou dommages aux marchandises et bagages transportés par un navire;
- g) avarie commune;
- h) prêt à la grosse;
- i) remorquage;
- j) pilotage;
- k) fournitures, quel qu'en soit le lieu, de produits ou de matériel faites à un navire en vue de son exploitation ou de son entretien;
- l) construction, réparations, équipement d'un navire ou frais de cale;
- m) salaires des capitaines, officiers ou hommes d'équipage;
- n) débours du capitaine et ceux effectués par les chargeurs, les affréteurs et les agents pour le compte du navire ou de son propriétaire;
- o) la propriété contestée d'un navire;
- p) la copropriété d'un navire ou sa possession, ou son exploitation, ou les droits aux produits d'exploitation d'un navire en copropriété;
- q) toute hypothèque maritime et tout mortgage.

6. Au Danemark, l'expression «saisie judiciaire» couvre, en ce qui concerne les créances maritimes visées au point 5 sous o) et p), le forbud pour autant que cette procédure soit la seule admise

den §§ 646 bis 653 der Zivilprozeßordnung (lov om retsens pleje) zulässig ist."

of such a claim under Articles 646 to 653 of the law on civil procedure (lov om retsens pleje)."

en l'espece par les articles 646 à 653 de la loi sur la procédure civile (Lov om retsens pleje)."

Artikel 18

In Artikel 55 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 24 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 8 des Übereinkommens von 1982 werden in der Aufzählung der Übereinkünfte an der chronologisch entsprechenden Stelle folgende Gedankenstriche eingefügt:

- das am 28. Mai 1969 in Paris unterzeichnete französisch-spanische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivil- und Handelssachen;
- das am 22. Mai 1973 in Madrid unterzeichnete italienisch-spanische Abkommen über die Rechtshilfe und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- den am 14. November 1983 in Bonn unterzeichneten deutsch-spanischen Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;"

Artikel 19

Artikel 57 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 25 des Übereinkommens von 1978 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

- (1) Dieses Übereinkommen läßt Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln.
- (2) Um eine einheitliche Auslegung des Absatzes 1 zu sichern, wird dieser Absatz in folgender Weise angewandt:
 - a) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß ein Gericht eines Vertragsstaats, der Vertragspartei eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet ist, seine Zuständigkeit auf ein solches Übereinkommen stützt, und zwar auch dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, der nicht Vertragspartei eines solchen Übereinkommens ist. In jedem Fall wendet dieses Gericht Artikel 20 des vorliegenden Übereinkommens an;
 - b) Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine Zuständigkeit auf ein Übereinkommen über ein besonderes Rechtsgebiet gestützt hat, werden in den anderen Vertragsstaaten nach dem vorliegenden Übereinkommen anerkannt und vollstreckt.

Article 18

The following shall be inserted at the appropriate places in chronological order in the list of Conventions set out in Article 55 of the 1968 Convention, as amended by Article 24 of the 1978 Convention and Article 8 of the 1982 Convention:

- the Convention between Spain and France on the recognition and enforcement of judgment and arbitration awards in civil and commercial matters, signed at Paris on 28 May 1969,
- the Convention between Spain and Italy regarding legal aid and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Madrid on 22 May 1973,
- the Convention between Spain and the Federal Republic of Germany on the recognition and enforcement of judgments, settlements and enforceable authentic instruments in civil and commercial matters, signed at Bonn on 14 November 1983."

Article 19

The following shall be substituted for Article 57 of the 1968 Convention, as amended by Article 25 of the 1978 Convention:

"Article 57

1. This Convention shall not affect any conventions to which the Contracting States are or will be parties and which in relation to particular matters, govern jurisdiction or the recognition or enforcement of judgments.
2. With a view to its uniform interpretation, paragraph 1 shall be applied in the following manner:
 - (a) this Convention shall not prevent a court of a Contracting State which is a party to a convention on a particular matter from assuming jurisdiction in accordance with that Convention, even where the defendant is domiciled in another Contracting State which is not a party to that Convention. The court hearing the action shall, in any event, apply Article 20 of this Convention;
 - (b) judgments given in a Contracting State by a court in the exercise of jurisdiction provided for in a convention on a particular matter shall be recognized and enforced in the other Contracting State in accordance with this Convention.

Article 18

L'article 55 de la convention de 1968, modifié par l'article 24 de la convention de 1978 et l'article 8 de la convention de 1982, est complété par les adjonctions suivantes qui sont insérées à leur place dans la liste des conventions suivant l'ordre chronologique:

- la convention entre l'Espagne et la France sur la reconnaissance et l'exécution de jugements et de sentences arbitrales en matière civile et commerciale, signée à Paris le 28 mai 1969,
- la convention entre l'Espagne et l'Italie en matière d'assistance judiciaire et de reconnaissance et exécution de jugements en matière civile et commerciale, signée à Madrid le 22 mai 1973,
- la convention entre l'Espagne et la République Fédérale d'Allemagne sur la reconnaissance et l'exécution de décisions et transactions judiciaires, et d'actes authentiques exécutoires en matière civile et commerciale, signée à Bonn le 14 novembre 1983."

Article 19

L'article 57 de la convention de 1968, modifié par l'article 25 de la convention de 1978, est remplacé par le texte suivant:

–Article 57

1. La présente convention n'affecte pas les conventions auxquelles les États contractants sont ou seront parties et qui, dans des matières particulières, régissent la compétence judiciaire, la reconnaissance ou l'exécution des décisions.
2. En vue d'assurer son interprétation uniforme, le paragraphe 1 est appliqué de la manière suivante:
 - a) la présente convention ne fait pas obstacle à ce qu'un tribunal d'un État contractant partie à une convention relative à une matière particulière puisse fonder sa compétence sur une telle convention, même si le défendeur est domicilié sur le territoire d'un État contractant non partie à une telle convention. Le tribunal saisi applique, en tout cas, l'article 20 de la présente convention;
 - b) les décisions rendues dans un État contractant par un tribunal ayant fondé sa compétence sur une convention relative à une matière particulière sont reconnues et exécutées dans les autres États contractants conformément à la présente convention.

Sind der Ursprungsstaat und der ersuchte Staat Vertragsparteien eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet, welches die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, so gelten diese Voraussetzungen. In jedem Fall können die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens über das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen angewandt werden.

(3) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen, die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit oder die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regeln und in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder in dem in Ausführung dieser Akte harmonisierten einzelstaatlichen Recht enthalten sind."

Artikel 20

Artikel 58 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Bis zum Inkrafttreten des am 16. September 1988 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für Frankreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft berührt das vorliegende Übereinkommen nicht die Rechte, die schweizerischen Staatsangehörigen aufgrund des am 15. Juni 1869 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen Frankreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Urteilen in Zivilsachen zustehen."

Artikel 21

Artikel 60 des Übereinkommens von 1968 in der Fassung des Artikels 27 des Übereinkommens von 1978 wird gestrichen.

Artikel 22

In Artikel 64 des Übereinkommens von 1968 wird Buchstabe c) gestrichen.

Titel III

Anpassungen des dem Übereinkommen von 1968 beigefügten Protokolls

Artikel 23

Artikel Vb, der nach Artikel 29 des Übereinkommens von 1978 das dem Übereinkommen von 1968 beigefügte Protokoll ergänzt und durch Artikel 9 des Übereinkommens von 1982 geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„Artikel Vb

Bei Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in

Where a convention on a particular matter to which both the State of origin and the State addressed are parties lays down conditions for the recognition or enforcement of judgments, those conditions shall apply. In any event, the provisions of this Convention which concern the procedure for recognition and enforcement of judgments may be applied.

3. This Convention shall not affect the application of provisions which, in relation to particular matters, govern jurisdiction or the recognition or enforcement of judgments and which are or will be contained in acts of the institutions of the European Communities or in national laws harmonized in implementation of such acts."

Article 20

The following shall be substituted for Article 58 of the 1968 Convention:

"Article 58

Until such time as the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Lugano on 16 September 1988, takes effect with regard to France and the Swiss Confederation, this Convention shall not affect the rights granted to Swiss nationals by the Convention between France and the Swiss Confederation on jurisdiction and enforcement of judgments in civil matters, signed at Paris on 15 June 1869."

Article 21

Article 60 of the 1968 Convention, as amended by Article 27 of the 1978 Convention, shall be deleted.

Article 22

Article 64 (c) of the 1968 Convention shall be deleted.

Title III

Adjustments to the Protocol annexed to the 1968 Convention

Article 23

The following shall be substituted for Article Vb added to the Protocol annexed to the 1968 Convention by Article 29 of the 1978 Convention and amended by Article 9 of the 1982 Convention:

"Article Vb

In proceedings involving a dispute between the master and a member of the crew of a

Si une convention relative à une matière particulière et à laquelle sont parties l'État d'origine et l'État requis détermine les conditions de reconnaissance et d'exécution des décisions, il est fait application de ces conditions. Il peut, en tout cas, être fait application des dispositions de la présente convention qui concernent la procédure relative à la reconnaissance et à l'exécution des décisions.

3. La présente convention ne préjuge pas l'application des dispositions qui, dans des matières particulières, régissent la compétence judiciaire, la reconnaissance ou l'exécution des décisions et qui sont ou seront contenues dans les actes des institutions des Communautés européennes ou dans les législations nationales harmonisées en exécution de ces actes."

Article 20

L'article 58 de la convention de 1968 est remplacé par le texte suivant:

«Article 58

Jusqu'au moment où la convention concernant la compétence judiciaire, et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, signée à Lugano le 16 septembre 1988, produira ses effets à l'égard de la France et de la Confédération suisse, les dispositions de la présente convention ne portent pas préjudice aux droits reconnus aux ressortissants suisses par la convention entre la France et la Confédération suisse sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements en matière civile, signée à Paris le 15 juin 1869."

Article 21

L'article 60 de la convention de 1968, modifié par l'article 27 de la convention de 1978, est supprimé.

Article 22

À l'article 64 de la convention de 1968, le point c) est supprimé.

Titre III

Adaptations du protocole annexé à la convention de 1968

Article 23

L'article V ter, ajouté au protocole annexé à la convention de 1968 par l'article 29 de la convention de 1978 et modifié par l'article 9 de la convention de 1982, est remplacé par le texte suivant:

«Article V ter

Dans les litiges entre le capitaine et un membre de l'équipage d'un navire de mer

Dänemark, in Griechenland, in Irland oder in Portugal eingetragenen Seeschiffen über die Heuer oder sonstige Bedingungen des Dienstverhältnisses haben die Gerichte eines Vertragsstaats zu überprüfen, ob der für das Schiff zuständige diplomatische oder konsularische Vertreter von der Streitigkeit unterrichtet worden ist. Sie haben das Verfahren auszusetzen, solange dieser Vertreter nicht unterrichtet ist. Sie haben sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn dieser Vertreter, nachdem er ordnungsgemäß unterrichtet worden ist, die Befugnisse ausgeübt hat, die ihm insoweit aufgrund eines Konsularabkommens zustehen, oder, falls ein derartiges Abkommen nicht besteht, innerhalb der festgesetzten Frist Einwände gegen die Zuständigkeit geltend gemacht hat."

sea-going ship registered in Denmark, in Greece, in Ireland or in Portugal, concerning remuneration or other conditions of service, a court in a Contracting State shall establish whether the diplomatic or consular officer responsible for the ship has been notified of the dispute. It shall stay the proceedings so long as he has not been notified. It shall of its own motion decline jurisdiction if the officer, having been duly notified, has exercised the powers accorded to him in the matter by a consular convention, or in the absence of such a convention has, within the time allowed, raised any objection to the exercise of such jurisdiction."

immatriculé au Danemark, en Grèce, en Irlande ou au Portugal, relatifs aux rémunérations ou aux autres conditions de service, les juridictions d'un État contractant doivent contrôler si l'agent diplomatique ou consulaire dont relève le navire a été informé du litige. Elles doivent surseoir à statuer aussi longtemps que cet agent n'a pas été informé. Elles doivent, même d'office, se dessaisir si cet agent, dûment informé, a exercé les attributions que lui reconnaît en la matière une convention consulaire ou, à défaut d'une telle convention, a soulevé des objections sur la compétence dans le délai imparti."

Titel IV

Anpassungen des Protokolls von 1971

Artikel 24

Artikel 1 des Protokolls von 1971 in der Fassung des Artikels 30 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 10 des Übereinkommens von 1982 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet ebenfalls über die Auslegung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen vom 27. September 1968 und zum vorliegenden Protokoll in der Fassung des Übereinkommens von 1978 und 1982."

Artikel 25

In Artikel 2 Nummer 1 des Protokolls von 1971 in der Fassung des Artikels 31 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 11 des Übereinkommens von 1982 wird zwischen dem vierten und dem fünften Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- in Spanien: 'el Tribunal Supremo';"

und zwischen dem neunten und dem zehnten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- in Portugal: 'o Supremo Tribunal de Justiça' und 'o Supremo Tribunal Administrativo';"

Artikel 26

Artikel 6 des Protokolls von 1971 in der Fassung des Artikels 32 des Übereinkommens von 1978 wird gestrichen.

Artikel 27

In Artikel 10 des Protokolls von 1971 in der Fassung des Artikels 33 des Übereinkommens von 1978 wird Buchstabe d) gestrichen.

Titel IV

Adjustments to the 1971 Protocol

Article 24

The following paragraph shall be added to Article 1 of the 1971 Protocol, as amended by Article 30 of the 1978 Convention and Article 10 of the 1982 Convention:

"The Court of Justice of the European Communities shall also have jurisdiction to give rulings on the interpretation of the Convention on the accession of the Kingdom of Spain and the Portuguese Republic to the Convention of 27 September 1968 and to this Protocol, as adjusted by the 1978 Convention and the 1982 Convention."

Article 25

The following shall be inserted between the fourth and fifth indents of Article 2 (1) of the 1971 Protocol, as amended by Article 31 of the 1978 Convention and Article 11 of the 1982 Convention:

"- in Spain: 'el Tribunal Supremo,'"

and the following shall be inserted between the ninth and tenth indents thereof:

"- in Portugal: 'o Supremo Tribunal de Justiça' and 'o Supremo Tribunal Administrativo,'"

Article 26

Article 6 of the 1971 Protocol, as amended by Article 32 of the 1978 Convention, shall be deleted.

Article 27

Article 10 (d) of the 1971 Protocol as amended by Article 33 of the 1978 Convention, shall be deleted.

Titre IV

Adaptations du protocole de 1971

Article 24

L'article 1 du protocole de 1971, modifié par l'article 30 de la convention de 1978 et l'article 10 de la convention de 1982, est complété par l'alinéa suivant:

"La Cour de justice des Communautés européennes est également compétente pour statuer sur l'interprétation de la convention relative à l'adhésion du royaume d'Espagne et de la République portugaise à la convention du 27 septembre 1968 et au présent protocole, tels qu'ils ont été adaptés par les conventions de 1978 et de 1982."

Article 25

À l'article 2 point 1 du protocole de 1971, modifié par l'article 31 de la convention de 1978 et l'article 11 de la convention de 1982, le tiret suivant est inséré entre le quatrième et le cinquième tiret:

"- en Espagne: 'el Tribunal Supremo,'"

et le tiret suivant est inséré entre le neuvième et le dixième tiret:

"- au Portugal: 'o Supremo Tribunal de Justiça' et 'o Supremo Tribunal Administrativo,'"

Article 26

L'article 6 du protocole de 1971, modifié par l'article 32 de la convention de 1978, est supprimé.

Article 27

À l'article 10 du protocole de 1971, modifié par l'article 33 de la convention de 1978, le point d) est supprimé.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens von 1968, des Protokolls von 1971, des Übereinkommens von 1978 und des Übereinkommens von 1982 in spanischer und portugiesischer Sprache ist in den Anhängen II, III, IV und V des vorliegenden Übereinkommens enthalten. Der Wortlaut in spanischer und portugiesischer Sprache ist gleichermaßen verbindlich wie die anderen Wortlaute des Übereinkommens von 1968, des Protokolls von 1971, des Übereinkommens von 1978 und des Übereinkommens von 1982.

Artikel 31

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 32

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem zwei Unterzeichnerstaaten, von denen einer das Königreich Spanien oder die Portugiesische Republik ist, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(2) Für jeden anderen Unterzeichnerstaat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 33

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Unterzeichnerstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde;
- b) die Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten in Kraft tritt.

Artikel 34

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

2. The texts of the 1968 Convention, of the 1971 Protocol, of the 1978 Convention and of the 1982 Convention, drawn up in the Portuguese and Spanish languages, are set out in Annexes II, III, IV and V to this Convention. The texts drawn up in the Portuguese and Spanish languages shall be authentic under the same conditions as the other texts of the 1968 Convention, the 1971 Protocol, the 1978 Convention and the 1982 Convention.

Article 31

This Convention shall be ratified by the signatory States. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Article 32

1. This Convention shall enter into force on the first day of the third month following the date on which two signatory States, of which one is the Kingdom of Spain or the Portuguese Republic, deposit their instruments of ratification.

2. This Convention shall take effect in relation to any other signatory State on the first day of the third month following the deposit of its instrument of ratification.

Article 33

The Secretary-General of the Council of the European Communities shall notify the signatory States of:

- (a) the deposit of each instrument of ratification;
- (b) the dates of entry into force of this Convention for the Contracting States.

Article 34

This Convention, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese and Spanish languages, all 10 texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Communities. The Secretary-General shall transmit a certified copy to the Government of each signatory State.

2. Les textes de la convention de 1968, du protocole de 1971, de la convention de 1978 et de la convention de 1982, établis en langues espagnole et portugaise, figurent aux annexes II, III, IV et V à la présente convention. Les textes établis en langues espagnole et portugaise font foi dans les mêmes conditions que les autres textes de la convention de 1968, du protocole de 1971, de la convention de 1978 et de la convention de 1982.

Article 31

La présente convention sera ratifiée par les États signataires. Les instruments de ratification seront déposés auprès du secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

Article 32

1. La présente convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois après la date à laquelle deux États signataires, dont l'un est le royaume d'Espagne ou la République portugaise, auront déposé leurs instruments de ratification.

2. À l'égard de tout autre État signataire, la présente convention produira ses effets le premier jour du troisième mois qui suivra le dépôt de son instrument de ratification.

Article 33

Le secrétaire général du Conseil des Communautés européennes notifiera aux États signataires:

- a) le dépôt de tout instrument de ratification;
- b) les dates d'entrée en vigueur de la présente convention pour les États contractants.

Article 34

La présente convention, rédigée en un exemplaire unique, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise et portugaise, les dix textes faisant également foi, sera déposée dans les archives du secrétariat du Conseil des Communautés européennes. Le secrétaire général en remettra une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements des États signataires.

Anhang I

Redaktionelle Anpassungen
nach Artikel 2

1. Artikel 3
Der zweite Gedankenstrich muß wie folgt lauten:
„– in Dänemark: Artikel 246 Absätze 2 und 3 der Zivilprozeßordnung (Lov om retsens pleje);“
2. Artikel 12
Am Ende der Nummern 1, 2 und 3 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
3. Artikel 13
Unter Nummer 2 muß es statt „oder um ein anderes Kreditgeschäft handelt, die zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt sind“ heißen: „oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist“.
4. Artikel 14
In Absatz 1 muß es statt „gegen die andere Vertragspartei . . . , in dessen Hoheitsgebiet diese Vertragspartei ihren Wohnsitz hat“ heißen: „gegen den anderen Vertragspartner . . . , in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat“.
5. Artikel 14
In Absatz 2 muß es statt „der anderen Vertragspartei“ heißen: „des anderen Vertragspartners“.
6. Artikel 15
Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
7. Artikel 16
Unter Nummer 2 muß es statt „die Gültigkeit, Nichtigkeit“ heißen: „die Gültigkeit, die Nichtigkeit“.
8. Artikel 20
In Absatz 3 muß es statt „für Zivil- und Handelssachen“ heißen: „in Zivil- oder Handelssachen“.
9. Artikel 22
In Absatz 1 muß es statt „die Entscheidung aussetzen“ heißen: „das Verfahren aussetzen“.
10. Artikel 27
Unter Nummer 2 muß es statt „ordnungsmäßig“ heißen: „ordnungsgemäß“.
11. Artikel 27
Unter Nummer 4 muß es statt „wenn das Gericht des Urteilsstaats . . . die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts“ heißen: „wenn das Gericht

Annex I

Formal adjustments referred to
in Article 2

1. Article 3
Read second indent of second paragraph as follows:
„– in Denmark: Article 246 (2) and (3) of the law on civil procedure (Lov om retsens pleje).“
2. Article 27
Read beginning of point 4 as follows:
“4. if the court of the State of origin, in order . . .”
Read beginning of point 5 as follows:
“5. if the judgment is irreconcilable with an earlier judgment given in a non-contracting State involving . . .”
3. Article 28
Read end of second paragraph as follows:
“... on which the court of the State of origin based its jurisdiction.”
Read beginning of third paragraph as follows:
“Subject to the provisions of the first paragraph, the jurisdiction of the court of the State of origin may not be reviewed; . . .”
4. Article 30
Read end of second paragraph as follows:
“... if enforcement is suspended in the State of origin by reason of an appeal.”
5. Article 32
Read second indent as follows:
“– in Denmark, to the byret.”
6. Article 38
Read beginning of first paragraph as follows:
“The court with which the appeal under Article 37 (1) is lodged may, on the application of the appellant, stay the proceedings if an ordinary appeal has been lodged against the judgment in the State of origin or if the time . . .”
Read beginning of second paragraph as follows:
“Where the judgment was given in Ireland or the United Kingdom, any form of appeal available in the State of origin shall be treated . . .”
7. Article 43
Read end of Article as follows:
“... by the courts of the State of origin.”

Annexe I

Adaptations formelles visées
à l'article 2

1. Article 3 second alinéa
Le deuxième tiret est remplacé par le texte suivant:
„– au Danemark: l'article 246 paragraphes 2 et 3 de la loi sur la procédure civile (Lov om retsens pleje).“
2. Article 32 premier alinéa
Le deuxième tiret est remplacé par le texte suivant:
„– au Danemark au byret.“
3. Article 44 premier alinéa
L'expression „l'État où la décision a été rendue“ est remplacée par „l'État d'origine“.

des Ursprungsstaats ... die ehelichen Güterstände oder das Gebiet des Erb-
rechts ...".

12. Artikel 28

In den Absätzen 2 und 3 muß es stat-
"des Urteilsstaats" jeweils heißen: "des
Ursprungsstaats".

13. Artikel 29

Statt „auf ihre Gesetzmäßigkeit“ muß
es heißen: „in der Sache selbst“.

14. Artikel 30

In Absatz 2 muß es statt „im Urteils-
staat“ heißen: „im Ursprungsstaat“.

15. Artikel 32

in Absatz 1 muß der zweite Gedanken-
strich wie folgt lauten: „– in Dänemark
an das „byret“;“

16. Artikel 32

In Absatz 1 muß es unter den Num-
mern 1, 2 und 3 des das Vereinigte
Königreich betreffenden Gedanken-
strichs statt „im Falle von Entschei-
dungen“ jeweils heißen: „für Entschei-
dungen“.

8. Article 44

Read first paragraph as follows:

"An applicant who, in the State of on-
gin, has benefited from complete or
partial legal aid or exemption from
costs or expenses, shall be entitled, in
the procedures provided for in Arti-
cles 32 to 35, to benefit from the most
favourable legal aid or the most exten-
sive exemption from costs or expenses
provided for by the law of the State
addressed."

9. Article 47

Read point 1 as follows:

"1. documents which establish that,
according to the law of the State of
origin, the judgment is enforceable
and has been served;".

Read end of point 2 as follows:

"... legal aid in the State of origin."

10. Article 51

Read end of Article as follows:

"... enforceable in the State ad-
dressed under the same conditions as
authentic instruments."

17. Artikel 34
In Absatz 2 muß es statt „in Artike 27 und 28“ heißen: „in den Artikeln 27 und 28“.
18. Artikel 34
In Absatz 3 muß es statt „auf ihre Gesetzmäßigkeit“ heißen: „in der Sache selbst“.
19. Artikel 37
In Absatz 1 muß es unter den Nummern 1, 2 und 3 des das Vereinigte Königreich betreffenden Gedankenstrichs statt „im Falle von Entscheidungen“ jeweils heißen: „für Entscheidungen“.
20. Artikel 38
In Absatz 1 muß es statt „seine Entscheidung aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Urteilsstaat“ heißen: „das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat“.
21. Artikel 38
In Absatz 2 muß es statt „im Urteilsstaat“ heißen: „im Ursprungsstaat“.
22. Artikel 39
In Absatz 1 muß es statt „Maßregeln zur Sicherung“ heißen: „Maßnahmen zur Sicherung“.
23. Artikel 39
In Absatz 2 muß es statt „Maßregeln zu betreiben“ heißen: „Maßnahmen zu veranlassen“.
24. Artikel 40
In Absatz 1 muß es unter den Nummern 1, 2 und 3 des das Vereinigte Königreich betreffenden Gedankenstrichs statt „im Falle von Entscheidungen“ jeweils heißen: „für Entscheidungen“.
25. Artikel 43
Staat „des Urteilsstaats“ muß es heißen: „des Ursprungsstaats“.
26. Artikel 44
In Absatz 1 muß es statt „ist dem Antragsteller in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, ganz oder teilweise das Armenrecht ... nach den Artikeln 32 bis 35 hinsichtlich des Armenrechts“ heißen: „ist dem Antragsteller im Ursprungsstaat ganz oder teilweise Prozeßkostenhilfe ... nach den Artikeln 32 bis 35 hinsichtlich der Prozeßkostenhilfe“.
27. Artikel 44
In Absatz 2 muß es statt „Bewilligung des Armenrechts“ heißen: „Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“.
28. Artikel 47
Unter Nummer 1 muß es statt „nach dem Rechts des Urteilsstaats“ heißen: „nach dem Recht des Ursprungsstaats“.

29. Artikel 47

Unter Nummer 2 muß es statt „das Armenrecht im Urteilsstaat genießt“ heißen: „Prozeßkostenhilfe im Ursprungsstaat erhält“.

30. Artikel 56

In Absatz 2 muß es statt „die Urkunden“ heißen: „die öffentlichen Urkunden“.

31. Artikel Vb des dem Übereinkommen beigefügten Protokolls:

In Satz 2 muß es statt „Sie haben die Entscheidung auszusetzen“ heißen: „Sie haben das Verfahren auszusetzen“.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 1968 haben die damaligen sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ) geschlossen, das am 1. Februar 1973 in Kraft getreten ist (BGBl. 1972 II S. 773 und 1973 II S. 60). Den rechtlichen Ausgangspunkt hierfür bildete Artikel 220 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche zu vereinfachen (BGBl. 1957 II S. 753, 766). Zusätzlich zu diesem Übereinkommen einigten sich die Mitgliedstaaten 1971 auf ein Protokoll, worin festgelegt wurde, daß ihre obersten Zivilgerichte, bei denen in einem schwebenden Verfahren eine nicht eindeutig zu beantwortende Frage der Auslegung des Übereinkommens erheblich wird, diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zur Entscheidung vorlegen müssen; die Gerichte der zweiten Instanz haben ein Vorlagerecht. Das Protokoll ist am 1. September 1975 in Kraft getreten (BGBl. 1972 II S. 845 und 1975 II S. 1138). Das Vorlageverfahren soll eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens im gesamten Vertragsgebiet sicherstellen.

Das Vereinigte Königreich, das Königreich Dänemark und die Republik Irland wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1973, die Republik Griechenland mit Wirkung vom 1. Januar 1981 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1972 II S. 1125 und 1973 II S. 175 bzw. BGBl. 1980 II S. 229, 1984 II S. 654 und 1981 II S. 15). In Artikel 3 Abs. 2 der Beitrittsakte (BGBl. 1972 II S. 1125, 1144 bzw. BGBl. 1980 II S. 229, 235) verpflichteten sich diese Staaten, dem Übereinkommen von 1968 und dem Auslegungsprotokoll von 1971 (für die Republik Griechenland in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978) beizutreten. Die erstgenannten Staaten sind mit dem 1. Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978 (BGBl. 1983 II S. 803), die Republik Griechenland durch das 2. Beitrittsübereinkommen vom 25. Oktober 1982 (BGBl. 1988 II S. 454) dem GVÜ beigetreten.

Seit 1985 – also noch vor dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – fanden Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) statt, die den Wunsch geäußert hatten, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ein Übereinkommen zu schließen, das auf gleichen Grundsätzen beruht wie das Brüsseler Übereinkommen von 1968. Diese Arbeiten mündeten in ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, welches am 16. September 1988 in Lugano zur Zeichnung aufgelegt worden ist. Dieses Übereinkommen, das sich weitgehend an das Brüsseler Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Beitrittsübereinkommen von 1978 und 1982 anlehnt (im folgenden: Lugano-Übereinkommen), ist am 1. Januar 1992 für die Niederlande, Frankreich und die Schweiz in Kraft getreten. Seitdem ist es von Luxemburg,

dem Vereinigten Königreich, Portugal, Italien, Schweden, Norwegen und Finnland ratifiziert worden. Das Lugano-Übereinkommen hat auch die Weiterentwicklung des GVÜ beeinflusst.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 traten das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik als neue Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei (BGBl. 1985 II S. 1249 und 1986 II S. 422). In Artikel 3 Abs. 2 der Beitrittsakte (BGBl. 1985 II S. 1249, 1262) haben sich diese beiden Staaten verpflichtet, dem Übereinkommen von 1968 und dem Auslegungsprotokoll von 1971 in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von 1982 beizutreten und mit den zehn übrigen Mitgliedstaaten Verhandlungen über die erforderlichen Anpassungen des Übereinkommens und des Protokolls an das Verfahrensrecht Spaniens sowie der Portugiesischen Republik aufzunehmen. Knapp ein halbes Jahr nach Zeichnung des Lugano-Übereinkommens wurde auf Antrag der betreffenden Regierungen eine Ad-hoc-Gruppe eingesetzt, die in drei Sitzungen das Beitrittsübereinkommen ausgearbeitet hat, welches am 1. Februar 1991 für Frankreich, Spanien und die Niederlande in Kraft getreten und seitdem von dem Vereinigten Königreich, Luxemburg, Italien, Griechenland und Portugal ratifiziert worden ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971

Das Übereinkommen von 1968 regelt im wesentlichen zwei Bereiche, nämlich die internationale gerichtliche Zuständigkeit (Artikel 2 bis 24) und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus Vertragsstaaten (Artikel 25 bis 49). Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit legen in den Fällen, die eine Beziehung zu mehreren Staaten aufweisen, direkte Zuständigkeiten fest. Ist das angerufene Gericht nach diesen Vorschriften nicht zuständig, kann es in der Sache nicht entscheiden. In den Artikeln 25 bis 49 ist ein einfaches und schnelles Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen vorgesehen, die in einem anderen Vertragsstaat erlassen worden sind; Ergänzungen zu den Vorschriften dieses Teils des Übereinkommens enthalten §§ 36–38 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1988 I S. 662).

Das Protokoll vom 3. Juni 1971 (BGBl. 1972 II S. 845) überträgt die Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Wird in einem schwebenden Verfahren, sei es im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren, die Frage erheblich, wie eine Vorschrift des Übereinkommens von 1968 auszulegen ist, so haben die Gerichte der zweiten Instanz (Landgerichte und Oberlandesgerichte) das Recht, sie dem Europäischen Gerichtshof vorab zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 3 Abs. 2 des Protokolls); kommt es auf eine solche Frage in einem Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof (Bundesgerichtshof) an, so besteht eine Vorlagepflicht (Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls).

III. 1. Beitrittsübereinkommen

Das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt Dänemarks, Irlands und Großbritanniens zum Übereinkommen von 1968 hat die Zuständigkeitsregeln um Bestimmungen über trust-Sachen (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 11 und 23 des Beitrittsübereinkommens) und über die Seegerichtsbarkheit (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 6 und 36) erweitert. Zu diesen durch die besonderen Verhältnisse in den Beitrittsstaaten bedingten Neuerungen kamen Erweiterungen beim Verbraucherschutz (Artikel 10) und Neuregelungen der Zuständigkeit in Versicherungssachen (Artikel 7 bis 9) sowie – vornehmlich auf britischen Wunsch hin – der Zuständigkeitsvereinbarungen (Artikel 11) hinzu.

Die sonstigen Änderungen des GVÜ selbst waren im wesentlichen technischer Natur. Hierbei handelte es sich um die notwendige Ergänzung des Katalogs der ausgeschlossenen „exorbitanten“ Gerichtsstände (Artikel 4) und die Aufzählung der im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens in den Mitgliedstaaten zuständigen Gerichte (Artikel 16 f., 19 f.). Ferner waren einige Formulierungen nach praktischen Erfahrungen klarzustellen bzw. zu ergänzen (z. B. in Artikel 5 Nr. 1 und 2 betreffend den Gerichtsstand des Erfüllungsortes bzw. denjenigen für Unterhaltsklagen). Schließlich waren verfahrensrechtliche Besonderheiten der beigetretenen Staaten zu berücksichtigen (Artikel 15, 18).

Auch die Änderungen des dem Übereinkommen beigefügten Zusatzprotokolls sowie des Auslegungsprotokolls von 1971 ergaben sich überwiegend zwangsläufig aus der Tatsache des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten.

IV. 2. Beitrittsübereinkommen

Anders als bei dem 1. Beitrittsübereinkommen von 1978 ging es beim 2. Beitrittsübereinkommen vom 25. Oktober 1982 lediglich um eine auf die Beziehungen zu dem neuen Mitgliedstaat Griechenland beschränkte rechtstechnische Anpassung. In seinem Aufbau folgte dieses Übereinkommen dem Beitrittsübereinkommen von 1978. Es sieht den Beitritt Griechenlands zum GVÜ und zum Auslegungsprotokoll von 1971 (Titel I, Artikel 1) als auch die notwendigen Änderungen des Übereinkommens selbst vor (Titel II, Artikel 3–8) und enthält Änderungen des dem Übereinkommen beigefügten Protokolls (Titel III, Artikel 9) sowie des Auslegungsprotokolls (Titel V, Artikel 10 und 11) und verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen (Titel V, Artikel 12).

V. 3. Beitrittsübereinkommen**A. Allgemeines**

In seinem Aufbau folgt das neue Beitrittsübereinkommen den ersten beiden Beitrittsübereinkommen. Es handelt sich also um ein Übereinkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik sowie den bisherigen zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Wie das 1. Beitrittsübereinkommen enthält auch dieses Übereinkommen nicht nur rechtstechnische Anpassungen, sondern eine Reihe praktisch bedeutsamer Änderungen, insbesondere im Bereich der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. Die Neuregelungen sind in engem Zusammenhang mit dem Lugano-Übereinkommen zu sehen. Einige der im Lugano-Übereinkommen novellierten Vorschriften des GVÜ sind in das 3. Beitrittsübereinkommen übernommen worden. Bei der Übernahme haben jedoch mehrere der geänderten Vor-

schriften ihrerseits wieder eine Änderung erfahren, so daß die neue Fassung des GVÜ nicht in allen Punkten mit dem Lugano-Übereinkommen übereinstimmt.

Das 3. Beitrittsübereinkommen besteht aus einer Preamble, 7 Titeln und einem Anhang. Im Titel I sind die allgemeinen Vorschriften aufgeführt. Die Titel II bis V enthalten die Änderungen des Übereinkommens von 1968 (mit Protokoll), der beiden Beitrittsübereinkommen und des Auslegungsprotokolls von 1971. In den Titeln VI und VII sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen aufgeführt. Hervorzuheben sind insbesondere die Neuregelung in Artikel 5 Nr. 1 GVÜ für individuelle Arbeitsverträge, die Ergänzung des Artikels 16 Nr. 1 GVÜ durch eine Vorschrift für Klagen aus Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate, die Neufassung des Artikels 17 Abs. 1 GVÜ und die Einschränkung der Provisionsfreiheit für Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen in dem neu eingefügten Absatz 5 dieser Bestimmung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens**Zu Titel I****Zu Artikel 1 (Beitrittserklärung)**

Artikel 1 enthält die Beitrittserklärung zum Übereinkommen von 1968 und dem am 3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichneten Auslegungsprotokoll in der Fassung der ersten beiden Beitrittsübereinkommen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt fest, daß die inhaltlichen Änderungen in den Titeln II bis V des 3. Beitrittsübereinkommens und die redaktionellen Anpassungen im Anhang I enthalten sind, der Bestandteil des Übereinkommens ist.

Zu Titel II**Zu Artikel 3 (Exorbitante Gerichtsstände)**

Artikel 3 erweitert den in Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens von 1968 (in der Fassung des Artikels 4 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 3 des Übereinkommens von 1982) enthaltenen Katalog der exorbitanten Gerichtsstände. Für Portugal sind dort nunmehr die Gerichtsstände nach Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe c, Absatz 2 und Artikel 65a Buchstabe c der portugiesischen Zivilprozeßordnung sowie derjenigen des Artikels 11 der portugiesischen Arbeitsprozeßordnung aufgeführt. Für Spanien bedurfte es dagegen keiner Ergänzung.

Zu Artikel 4 (Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei Arbeitsverträgen)

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, nach der bei Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen der Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien in der Regel einheitlich am Arbeitsort liegt (z. B. Urteil vom 15. Januar 1987, Rs. 266/85, Shenavai / Kreischer, Slg. 1987, 239), hat dazu geführt, daß Artikel 5 Nr. 1 des Lugano-Übereinkommens Sonderregeln für derartige Streitigkeiten enthält. Artikel 5 Nr. 1 Halbsatz 2 Lugano-Übereinkommen, der für Klagen aus einem individuellen Arbeitsverhältnis (auch) eine Zuständigkeit an dem Ort vorsieht, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, ist unverändert in die

neue Fassung des GVÜ übernommen worden. Verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in einem und demselben Staat, so kann er seinen Arbeitgeber am Ort der Niederlassung verklagen, die ihn eingestellt hat (Artikel 5 Nr. 1 Halbsatz 3 GVÜ in der neuen Fassung). Die Fassung des Lugano-Übereinkommens (Artikel 5 Nr. 1 Halbsatz 3) ist insofern weiter, als sie auch Klagen des Arbeitgebers erfaßt. Da der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften diese Regelung im Urteil vom 15. Februar 1989 (Rs. 32/88, Six Constructions Ltd. / J. Humbert, Slg. 1989, 341) u. a. wegen der damit einhergehenden Schaffung eines Klägergerichtsstands zugunsten des Arbeitgebers indirekt gerügt hat, ist sie nicht mit in die neue Fassung des GVÜ übernommen worden.

Zu Artikel 5 (Geltendmachung vertraglicher Ansprüche am Belegenheitsort)

Nach dem unverändert aus dem Lugano-Übereinkommen übernommenen Artikel 6 Nr. 4 G/VÜ in der neuen Fassung ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vertragliche Ansprüche am Belegenheitsort geltend zu machen. Artikel 6 Nr. 4 ist nur anwendbar, wenn nach dem Recht des Belegenheitsstaats die schuldrechtliche Klage mit der dinglichen verbunden werden kann. Wenn dies im deutschen Recht der Fall ist, ergibt sich aus § 25 ZPO.

Zu Artikel 6 (Ausschließliche Zuständigkeit bei kurzfristigen Miet- oder Pachtverträgen)

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, nach der Artikel 16 Nr. 1 GVÜ auch für kurzfristige und auf die Gebrauchsüberlassung einer Ferienwohnung bezogene Verträge gilt (Urteil vom 15. Januar 1985, Rs. 241/83, Rösler / J. Rottwinkel, Slg. 1985, 99), ist in Artikel 16 Nr. 1b des Lugano-Übereinkommens eine zusätzliche Regelung für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate aufgenommen. Nach dieser Vorschrift sind für solche Klagen die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und keine Partei in dem Vertragsstaat wohnt, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Artikel 16 Nr. 1b GVÜ in der vorliegenden Fassung ist indessen nicht so weit gefaßt. Danach ist der zusätzliche Gerichtsstand nur gegeben, wenn beide Parteien des kurzfristigen Miet- oder Pachtvertrages natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in demselben Vertragsstaat haben. Zudem ist diese Bestimmung nicht mit der in Artikel 1b des Protokolls Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen aufgenommenen Vorbehaltsmöglichkeit verbunden.

Zu Artikel 7 (Gerichtsstandsvereinbarung)

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 14. Dezember 1976, Rs. 25/76, Segoura / J. Bonakdarian, Slg. 1976, 1851) und im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586) sieht die Neufassung des Artikels 17 Abs. 1 GVÜ, die wörtlich mit Artikel 17 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens übereinstimmt, drei Varianten für die Form einer Gerichtsstandsvereinbarung vor. Auch der Wortlaut des ersten Halbsatzes des Arti-

kels 17 Abs. 5 GVÜ in der vorliegenden Fassung stimmt mit dem Wortlaut der Parallelvorschrift im Lugano-Übereinkommen überein. Abweichend vom Lugano-Übereinkommen lockert jedoch Artikel 17 Abs. 5 Halbsatz 2 GVÜ in der neuen Fassung dieses Prorogationsverbot zugunsten des Arbeitnehmers auf. Danach kann sich der Arbeitnehmer als Kläger auch auf eine vorprozessuale Vereinbarung in einem individuellen Arbeitsvertrag berufen, soweit sie ihm einen zusätzlichen Gerichtsstand eröffnet.

Zu Artikel 8 (Doppelte Rechtshängigkeit)

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so erklärt sich das später angerufene Gericht nach der neuen Fassung des GVÜ nicht mehr für unzuständig, sondern setzt das Verfahren aus. Die Vorschrift entspricht wörtlich Artikel 21 des Lugano-Übereinkommens. Diese Regelung sollte – auf Wunsch der EFTA-Staaten – insbesondere dem Fall vorbeugen, daß beide Klagen abgewiesen werden, obwohl das später angerufene Gericht eigentlich zuständig gewesen wäre und gegenüber einer neuen Klage wegen des Zeitlaufs der Einwand der Verjährung geltend gemacht werden kann.

Zu Artikel 9 (Vollstreckbarerklärung)

An die Stelle der Formulierung „mit der Vollstreckungsklausel versehen“ treten im Anschluß an Artikel 31 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens die Worte „für vollstreckbar erklärt“.

Zu Artikel 10 bis 13 (Ergänzung von Katalogen)

Die Artikel 10 bis 13 ergänzen die Bezeichnungen der zuständigen Gerichte und einzulegenden Rechtsbehelfe in den beigetretenen Staaten.

Zu Artikel 14 und 15 (Vollstreckbarerklärung bei öffentlichen Urkunden; abhängiger Wohnsitz)

In demselben Umfang wie in Artikel 9 paßt Artikel 14 des GVÜ an die Parallelvorschrift des Artikels 50 Abs. 1 im Lugano-Übereinkommen an. Die bisherige Sonderbestimmung zum abgeleiteten Wohnsitz in Artikel 52 Abs. 3 GVÜ entfällt.

Zu Artikel 16 (Übergangsvorschriften)

Artikel 54 Abs. 1 und 2 GVÜ ist klarer als bisher gefaßt. Der neue Artikel 54 Abs. 3 GVÜ ersetzt der Übersichtlichkeit wegen Artikel 35 des Übereinkommens von 1978; die Vorschrift führt nunmehr auf, zu welchem Zeitpunkt das 1. Beitrittsübereinkommen für Irland und das Vereinigte Königreich in Kraft getreten ist. Hiervon abgesehen entspricht diese Regelung wörtlich Artikel 54 des Lugano-Übereinkommens.

Zu Artikel 17 (Zuständigkeit in Seerechtssachen)

Artikel 54a GVÜ in der neuen Fassung entspricht Artikel 36 des – für Dänemark am 1. November 1986 und für Irland am 1. Juni 1988 in Kraft getretenen – 1. Beitrittsübereinkommens. Im Gegensatz zu Artikel 54a des Lugano-Übereinkommens gilt die Regelung nicht für Griechenland. Das Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Verein-

heitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe ist für Dänemark am 2. November 1989 und für Irland am 17. April 1990 in Kraft getreten (BGBl. 1991 II S. 1129).

Zu Artikel 18 (Verhältnis zu anderen Verträgen)

Artikel 18 erweitert die Liste derjenigen Übereinkommen, die nach Maßgabe des Artikels 55 GVÜ (in der Fassung des Artikels 24 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 8 des Übereinkommens von 1982) durch das GVÜ aufgehoben werden, um drei Abkommen, darunter auch den deutsch-spanischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag vom 14. November 1983 (BGBl. 1987 II S. 34).

Zu Artikel 19 (Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit tritt Artikel 57 Abs. 2 GVÜ an die Stelle von Artikel 25 Abs. 2 des Übereinkommens von 1978. Artikel 57 Abs. 1 GVÜ (in der Fassung des Artikels 25 des Übereinkommens von 1978) blieb unverändert; der bisherige Artikel 57 Abs. 2 GVÜ (in der Fassung des Artikels 25 des Übereinkommens von 1978) gilt nunmehr als Artikel 57 Abs. 3 GVÜ fort.

Zu Artikel 20 (Französisch-schweizerisches Abkommen vom 15. Juni 1869)

Die Neufassung des Artikels 58 berücksichtigt, daß das für die Schweiz und Frankreich am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Lugano-Übereinkommen nach seinem Artikel 55 das am 15. Juni 1869 in Paris unterzeichnete Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Urteile in Zivilsachen ersetzt.

Zu Artikel 21 (Territorialitätsklausel)

Da es bei der Aushandlung des Lugano-Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Spanien zu Meinungsverschiedenheiten über den Status von Gibraltar kam, gibt es im Lugano-Übereinkommen keine Parallelvorschrift zu Artikel 60 GVÜ (in der Fassung des Artikels 27 des Übereinkommens von 1978). Aus denselben Erwägungen entfällt diese Regelung im vorliegenden Übereinkommen, so daß sowohl das Lugano-Übereinkommen als auch das GVÜ keine Vorschrift mehr über den räumlichen Anwendungsbereich enthalten.

Artikel 22 (Notifizierungen)

Da Artikel 21 des vorliegenden Übereinkommens Artikel 60 GVÜ streicht, gibt es keine Erklärungen nach Artikel 60 Abs. 2 GVÜ mehr, die den Unterzeichnerstaaten zu notifizieren wären.

Titel III

Zu Artikel 23 (Spezialspruchkörper)

Nach Artikel Vb des dem GVÜ beigefügten Protokolls in der Fassung, die das Protokoll durch Artikel 29 des Beitrittsübereinkommens von 1978 und Artikel 9 des Beitrittsübereinkommens von 1982 erhalten hat, sind für Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Dänemark, Griechenland oder Irland eingetragenen Schiffes in bestimmten Fällen nicht die ordentlichen Gerichte, sondern Spezialspruchkörper zu-

ständig. Diese im dänischen Seemannsgesetz Nr. 420 vom 18. Juni 1973 festgelegte Besonderheit soll nunmehr auch für Portugal gelten. An die Stelle der Formulierung „die Entscheidung“ in Artikel Vb Satz 2 treten die Worte „das Verfahren“.

Titel IV

Zu Artikel 24 (Anwendungsbereich des Auslegungsprotokolls)

Artikel 24 erweitert den Anwendungsbereich des Auslegungsprotokolls 1971 (in der Fassung des Artikels 30 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 10 des Übereinkommens von 1982).

Zu Artikel 25 (Vorlagepflichtige Gerichte)

Artikel 2 Nr. 1 des Auslegungsprotokolls von 1971 (in der Fassung des Artikels 31 des Übereinkommens von 1978 und des Artikels 11 des Übereinkommens von 1982) zählt die vorlagepflichtigen Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten auf. Artikel 25 erweitert diese Liste für Spanien und Portugal.

Zu Artikel 26 (Territorialitätsklausel im Auslegungsprotokoll)

Artikel 6 des Protokolls von 1971 (in der Fassung des Artikels 32 des Übereinkommens von 1978) entfällt aus den gleichen Erwägungen heraus wie in Artikel 60 GVÜ (siehe hierzu die Begründung zu Artikel 21 des vorliegenden Übereinkommens).

Zu Artikel 27 (Notifizierungen)

Da Artikel 26 des vorliegenden Übereinkommens Artikel 6 des Protokolls von 1971 (in der Fassung des Artikels 32 des Übereinkommens von 1978) streicht, wird auch Artikel 10 Buchstabe d des Protokolls von 1971 (in der Fassung des Artikels 33 des Übereinkommens von 1978) entbehrlich.

Zu Titel V

Zu Artikel 28 (Wegfall von Vorschriften)

Artikel 28 streicht Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens von 1982 und die in das GVÜ übernommenen Artikel 25 Abs. 2, 35 und 36 des Übereinkommens von 1982 (s. hierzu die Artikel 16, 17 und 19 des vorliegenden Übereinkommens).

Zu Titel VI

Zu Artikel 29 (Übergangsbestimmungen)

Artikel 29, der die intertemporale Anwendbarkeit des vorliegenden Übereinkommens im ganzen regelt, stimmt fast wörtlich mit Artikel 12 des 2. Beitrittsübereinkommens überein.

Nach Absatz 1 sind die Vorschriften des GVÜ und des Auslegungsprotokolls in ihrer neuen Fassung nur auf solche Klagen und öffentlichen Urkunden anwendbar, die erhoben oder aufgenommen worden sind, nachdem das vorliegende Übereinkommen im Staat der Klageerhebung oder der Urkundenerrichtung in Kraft getreten ist.

Wird die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde geltend gemacht, ist

Voraussetzung für die Anwendung des GVÜ und des Auslegungsprotokolls in ihrer neuen Fassung, daß das 3. Beitrittsübereinkommen sowohl im Ursprungsstaat als auch im Vollstreckungsstaat in Kraft getreten ist. Das Inkrafttreten im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat wird deshalb gefordert, weil, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht auch dieser Staat schon Mitgliedstaat des Beitrittsübereinkommens ist, ihm gegenüber nach Artikel 4 GVÜ noch exorbitante Zuständigkeiten in Anspruch genommen werden könnten und gegebenenfalls eine uneingeschränkte Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung in diesem Staat unzumutbar wäre.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von Absatz 1 für die Anerkennung und Vollstreckung vor Entscheidungen. Diese werden im ersuchten Staat unter gewissen Voraussetzungen auch dann – und zwar nach Maßgabe des Titels III des GVÜ in der Fassung des vorliegenden Übereinkommens – anerkannt, wenn die Klage vor dem Inkrafttreten erhoben worden, die Entscheidung aber nach dem Inkrafttreten ergangen ist. Voraussetzung ist, daß das erkennende Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit Titel II des GVÜ (in der Fassung des Übereinkommens von 1978) oder mit den Vorschriften eines anderen Abkommens, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft war, übereinstimmen. In diesem Fall besteht das oben erwähnte Bedenken im Hinblick auf die exorbitanten Zuständigkeiten nicht.

Zu Titel VII

Zu Artikeln 30 bis 34 (Schlußbestimmungen)

Die Artikel 30, 31, 33 und 34 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen über den Wortlaut in den verschie-

den Sprachen, die Ratifikation und die Mitteilungspflichten. Abweichend vom GVÜ und den ersten beiden Beitrittsübereinkommen, jedoch in Anlehnung an Artikel 61 Abs. 3 des Lugano-Übereinkommens regelt Artikel 32 Abs. 1 das Inkrafttreten. Danach setzt das vorliegende Übereinkommen nur zwei Ratifikationen voraus, von denen eine diejenige eines der beitretenden Staaten Spaniens und Portugals sein muß.

Tatsächlich ist das Übereinkommen zwischen den Niederlanden, Frankreich und Spanien bereits am 1. Februar 1991 in Kraft getreten. Artikel 32 Abs. 2 besagt, wann das Übereinkommen für die Staaten in Kraft tritt, die das Übereinkommen nach diesem Zeitpunkt ratifizieren.

Zu den Bestimmungen des 3. Beitrittsübereinkommens haben Richter Martinho de Almeida Cruz (Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung Portugals bei den EG), Professor Manuel Desantes Real, Alicante, und Paul Jenard, Honorardirektor im belgischen Außenministerium, einen offiziellen Erläuterungsbericht erstellt, der den Regierungen der Mitgliedstaaten zugeleitet worden ist. In dem Bericht werden die Überlegungen dargelegt, auf denen die Änderungen des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 (in der Fassung der Beitrittsübereinkommen von 1978 und 1982) beruhen. Der Bericht verfolgt nicht nur die Absicht, den gesetzgebenden Körperschaften, sondern auch den Gerichten der Mitgliedstaaten die notwendigen Erläuterungen zu geben, um ihnen die Anwendung der Neufassungen zu erleichtern und zu einer möglichst einheitlichen Auslegung von Übereinkommen und Protokoll in allen Mitgliedstaaten beizutragen.

Der Bericht ist der vorliegenden Denkschrift angeschlossen. Auf ihn wird, was die näheren Einzelheiten des Beitrittsübereinkommens angeht, Bezug genommen.

Anlage
zur Denkschrift

**Bericht zu dem Übereinkommen
über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof
in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt
des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland**

unterzeichnet am 26. Mai 1989 in Donostia/San Sebastián

Inhalt

Kapitel I – Allgemeines

1. Vorbemerkungen
2. Frühere Übereinkommen nach Artikel 220 des Vertrags von Rom
 - 1) Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968
 - 2) Luxemburger Übereinkommen vom 9. Oktober 1978
 - 3) Luxemburger Übereinkommen vom 25. Oktober 1982
3. Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988

Kapitel II – Beitritt Spaniens und Portugals zum Übereinkommen von 1968

Kapitel III – Vorbemerkungen

Kapitel IV – Technische Anpassungen des Brüsseler Übereinkommens durch das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals

1. Die exorbitanten Zuständigkeitsregeln (Artikel 3)
2. Die für die Anwendung des Titels III des Übereinkommens zuständigen spanischen und portugiesischen Gerichte
3. Verhältnis zu den bestehenden Übereinkünften und den Rechtsakten der Gemeinschaft
 - a) bilaterale Abkommen (Artikel 55 und 58)
 - b) multilaterale Übereinkommen (Artikel 57)
 - c) Rechtsakte der Gemeinschaft
4. Gewährleistungs- oder Interventionsklagen

Kapitel V – Aus dem Lugano-Übereinkommen übernommene Änderungen

1. Artikel 5 Nummer 1 (Arbeitsverträge)
2. Artikel 6 Nummer 4 (Verbindung einer dinglichen und einer schuldrechtlichen Klage)
3. Artikel 16 Nummer 1 (Miet- und Pachtverträge)

4. Artikel 17 (Gerichtsstandsvereinbarungen)
 - a) Form der Gerichtsstandsvereinbarungen
 - b) Gerichtsstandsvereinbarungen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
5. Artikel 21 (Rechtshängigkeit)
6. Artikel 31 und 50 (Vollstreckbarerklärung)
7. Artikel 52 Absatz 3
8. Artikel 54 (Übergangsbestimmungen)
9. Artikel 54a

Kapitel VI – Schlußbestimmungen

1. Territorialer Anwendungsbereich
2. Folgen der Aufhebung des Artikels 60
3. Inkrafttreten

Kapitel VII – Auslegung durch den Gerichtshof

Anpassungen des Protokolls vom 3. Juni 1971

Kapitel VIII – Schlußfolgerungen

Anlage I:

Übersicht über die Fundstellen der verschiedenen Rechtstexte

Anlage II:

Teilnehmerverzeichnis

Anlage III:

Liste der außereuropäischen Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt.

Anmerkung:

Die Artikelangaben beziehen sich auf die Artikel des Brüsseler Übereinkommens; es werden in Klammern die betreffenden Artikel des Beitrittsübereinkommens angeführt.

Kapitel I Allgemeines

1. Vorbemerkungen

1. In Artikel 220 des Vertrages von Rom ist insbesondere vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, soweit erforderlich, untereinander Verhandlungen einleiten, „um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche sicherzustellen“.

Diese Bestimmung ist der Ausgangspunkt für einen echten „europäischen Rechtsraum“ in diesem spezifischen Bereich, der – wie wir sehen werden – über die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hinausreicht.

2. Auf der Grundlage des Artikels 220 des Vertrags von Rom sind vor dem Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals drei Übereinkommen geschlossen worden:

- 1) Das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ergänzt durch das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Gemeinschaften.
- 2) Das Luxemburger Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Brüsseler Übereinkommen und zum Protokoll von 1971.
- 3) Das Luxemburger Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt Griechenlands zum Brüsseler Übereinkommen in der Fassung des Übereinkommens von 1978 und zum Protokoll von 1971.

Andererseits führten Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zum Abschluß des Lúgaro-Übereinkommens vom 16. September 1988, das sich weitestgehend an das Brüsseler Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Beitrittsübereinkommen von 1978 und 1982 anlehnt.

Vor dem Beginn der ausführlichen Kommentierung des Übereinkommens über den Beitritt Spaniens und Portugals dürfte es von Interesse sein, ganz kurz auf die früheren Übereinkommen einzugehen.

2. Frühere Übereinkommen nach Artikel 220 des Vertrages von Rom

- 1) Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968
3. Dieses Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist zwischen den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geschlossen worden. Wie erinnerlich gehörten der Sechsergemeinschaft damals

Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande an¹⁾. Dieses Übereinkommen ist zwischen den sechs betroffenen Staaten am 1. Februar 1973 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird durch ein am 3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichnetes Protokoll ergänzt, durch das dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Zuständigkeit zur Auslegung des Übereinkommens übertragen wird²⁾. Dieses Protokoll ist am 1. September 1975 in Kraft getreten.

4. Das Brüsseler Übereinkommen beruht auf folgenden Grundprinzipien³⁾.

- Es gilt nur in vermögensrechtlichen Angelegenheiten;
- es enthält Regeln für die direkte Zuständigkeit, d. h. Regeln, die ab der Einleitung des Verfahrens anwendbar sind;
- Grundregel für die Zuständigkeit der Gerichte ist der Wohnsitz des Beklagten und nicht seine Staatsangehörigkeit;
- von dieser Regel kann nur in den im Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Fällen abgewichen werden;
- die Rechte der Verteidigung müssen im Ursprungsstaat gewahrt sein;
- die Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung sind beschränkt, um eine möglichst weitgehende Freizügigkeit der Urteile in der Gemeinschaft sicherzustellen;
- das Verfahren der Vollstreckbarerklärung wird vereinhlicht und vereinfacht;
- jeder Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beitrifft, hat zu akzeptieren, daß das Übereinkommen den Verhandlungen zugrunde gelegt wird, durch die die Durchführung des Artikels 220 des Vertrages von Rom sichergestellt werden soll, doch können die erforderlichen Anpassungen Gegenstand eines besonderen Übereinkommens sein (Artikel 63).

- 2) Luxemburger Übereinkommen vom 9. Oktober 1978

5. Infolge des Beitritts von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften (Neunergemeinschaft) wurde ein neues Übereinkommen über den Beitritt dieser drei Staaten zum Brüsseler Über-

¹⁾ Das Übereinkommen ist im ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972 veröffentlicht worden. Zu ihm gehört ein erläuternder Bericht, der von P. Jenard erstellt und im ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979 veröffentlicht worden ist. Im vorliegenden Bericht wird er als Jenard-Bericht bezeichnet.

²⁾ Dieses Protokoll ist im ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1975 veröffentlicht. Zu seiner Tragweite siehe Jenard-Bericht, S. 66 bis 70.

³⁾ Eine ausführliche Darlegung dieses Punktes findet sich im Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 13.

einkommen von 1968 und zum Protokoll von 1971¹⁾ geschlossen.

6. Dieses Übereinkommen, das sowohl Artikel 220 des Vertrages von Rom als auch Artikel 63 des Brüsseler Übereinkommens Rechnung trägt, ist gegenüber Dänemark am 1. November 1986, gegenüber dem Vereinigten Königreich am 1. Januar 1987 und gegenüber Irland am 1. Juni 1988 in Kraft getreten.
7. Das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 ist also zur Zeit zwischen neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in Kraft. Es enthält zwar einige ziemlich wichtige Änderungen gegenüber dem Brüsseler Übereinkommen, wahrt jedoch dessen Grundprinzipien, wie sie unter Randnummer 4 zusammengefaßt sind.

3) Luxemburger Übereinkommen vom 25. Oktober 1982

8. Nachdem Griechenland Mitglied der Gemeinschaften geworden war (Zehnergemeinschaft), wurde sein Beitritt zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 und zum Protokoll von 1971 in der Fassung des Übereinkommens von 1978 im Luxemburger Übereinkommen vom 25. Oktober 1982²⁾ geregelt.

Dieses Übereinkommen ist am 1. April 1989 im Verhältnis zwischen Griechenland und den übrigen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1978 in Kraft getreten, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, für das es am 1. Oktober 1989 in Kraft getreten ist.

Es enthält nur technische Änderungen des Brüsseler Übereinkommens und des Protokolls von 1971³⁾.

3. Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988

9. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation⁴⁾ haben ihrerseits den Wunsch geäußert, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ein Übereinkommen zu schließen, das auf denselben Grundsätzen beruht wie das Brüsseler Übereinkommen von 1968.

Die im Hinblick auf den Abschluß eines solchen Übereinkommens seit 1985 durchgeführten Arbeiten waren ziemlich rasch von Erfolg gekrönt. Sie fanden ihren konkreten Niederschlag in einem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Han-

delssachen, welches am Ende einer auf Einladung der schweizerischen Regierung abgehaltenen diplomatischen Konferenz am 16. September 1988 in Lugano zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist⁵⁾.

10. Ohne hier auf die zahlreichen Einzelheiten einzugehen, sei doch immerhin hervorgehoben, daß auch das Lugano-Übereinkommen die Grundprinzipien des Brüsseler Übereinkommens übernimmt⁶⁾ und daß viele seiner Artikel mit denen des Brüsseler Übereinkommens wörtlich übereinstimmen.

Wenn dieses Übereinkommen in einigen Punkten vom Brüsseler Übereinkommen abweicht, dann läßt sich dies meist als Verbesserung ansehen. Es war daher ganz logisch, diese Änderungen bei den Verhandlungen in Betracht zu ziehen, die im Rahmen der Gemeinschaften über den Beitritt Spaniens und Portugals zum Brüsseler Übereinkommen geführt wurden (siehe hierzu Kapitel V).

Das Verhältnis zwischen dem Brüsseler Übereinkommen und dem Lugano-Übereinkommen schließlich ist in einer besonderen Bestimmung (Artikel 54b)⁷⁾ des Lugano-Übereinkommens geregelt.

Der Jenard-Möller-Bericht (Randnummern 14 bis 17) enthält hierzu folgende Erläuterungen:

„Wie bereits ausgeführt, weisen die beiden Übereinkommen zwar den gleichen Aufbau auf und stimmen

¹⁾ Dieses am 9. Oktober 1978 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen ist im ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978 veröffentlicht. Es wird in einem Bericht von Prof. P. Schlosser erläutert, der im ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979 veröffentlicht ist. Dieser Bericht wird im vorliegenden Bericht als Schlosser-Bericht bezeichnet.

²⁾ Dieses Übereinkommen ist im ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1982 veröffentlicht. Der dazugehörige erläuternde Bericht ist von den Professoren D. Evrigenis und K. D. Kerameus erstellt und im ABl. Nr. C 289 vom 24. 11. 1986 veröffentlicht worden. Er wird im vorliegenden Bericht als Evrigenis-Kerameus-Bericht bezeichnet.

³⁾ Um die Anwendung in der Praxis zu erleichtern, wurde vom Generalsekretariat des Rates eine inoffizielle kodifizierte Fassung der drei Übereinkommen (d. h. der Übereinkommen von 1968, 1978 und 1982) erstellt und im ABl. Nr. C 97 vom 11. 4. 1983 veröffentlicht. Die Anlage I dieses Berichts enthält eine Übersicht, aus der zu ersehen ist, wann diese verschiedenen Rechtstexte im Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

⁴⁾ Die EFTA umfaßt zum Zeit folgende Mitgliedstaaten: Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz.

⁵⁾ Dieses Übereinkommen ist in ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988 veröffentlicht. Ein dazugehöriger erläuternder Bericht ist von P. Jenard und G. Möller erstellt worden. Im vorliegenden Bericht wird dieser als Jenard-Möller-Bericht bezeichnet.

⁶⁾ Siehe hierzu Randnummer 4.

⁷⁾ Dieser Artikel lautet:

„(1) Dieses Übereinkommen läßt die Anwendung des am 27. Dezember 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und des am 3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die Auslegung des genannten Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung der Übereinkommens, mit denen die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften jenem Übereinkommen und dessen Protokoll beigetreten sind, durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unberührt. Das genannte Übereinkommen und dessen Protokoll zusammen werden nachstehend als „Brüsseler Übereinkommen“ bezeichnet.

(2) Dieses Übereinkommen wird jedoch in jedem Fall angewandt

a) in Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, oder wenn die Gerichte eines solchen Vertragsstaats nach den Artikeln 16 oder 17 zuständig sind,

b) bei Rechtshängigkeit oder im Zusammenhang stehenden Verfahren im Sinne der Artikel 21 und 22, wenn Verfahren in einem den Europäischen Gemeinschaften nicht angehörenden und in einem den Europäischen Gemeinschaften angehörenden Vertragsstaat anhängig gemacht werden;

c) in Fragen der Anerkennung und Vollstreckung, wenn entweder der Ursprungsstaat oder der ersuchte Staat nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

(3) Außer den in Titel III vorgesehenen Gründen kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn sich der der Entscheidung zugrunde liegende Zuständigkeitsgrund von demjenigen unterscheidet, der sich aus diesem Übereinkommen ergibt, und wenn die Anerkennung oder Vollstreckung gegen eine Partei geltend gemacht wird, die ihren Wohnsitz in einem nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörenden Vertragsstaat hat, es sei denn, daß die Entscheidung anderweitig nach dem Recht des ersuchten Staates anerkannt oder vollstreckt werden kann.“

in sehr vielen Vorschriften überein, bilden aber dennoch getrennte Rechtsakte.

Welches der beiden Übereinkommen jeweils anzuwenden ist, wird in Artikel 54 b geregelt. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß dieser Artikel vor allem die Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betrifft, da nur sie gegebenenfalls zu entscheiden haben, ob das eine oder andere Übereinkommen anzuwenden ist. Die Gerichte der EFTA-Mitgliedstaaten haben das Brüsseler Übereinkommen nämlich nicht zu beachten, da die Staaten nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

Artikel 54 b betrifft jedoch die Gerichte der EFTA-Staaten insofern, als es zweckmäßig erschien, aus Gründen der Klarheit in diesen Artikel Bestimmungen über die Rechtshängigkeit, im Zusammenhang stehende Verfahren und die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen aufzunehmen.

Artikel 54 b ist wie folgt aufgebaut:

Nach Absatz 1 dieses Artikels ist das Brüsseler Übereinkommen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weiterhin anzuwenden.

Dies gilt insbesondere,

- a) wenn eine Person – gleich welcher Staatsangehörigkeit – mit Wohnsitz in einem dieser Staaten, beispielsweise in Frankreich, vor einem Gericht eines anderen dieser Staaten, beispielsweise Italiens, verklagt wird. Die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Klägers sind unerheblich,
- b) wenn eine Entscheidung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, beispielsweise in Frankreich, ergangen ist und in einem anderen dieser Staaten, beispielsweise in Italien, anerkannt oder vollstreckt werden soll.

Das Brüsseler Übereinkommen ist auch anzuwenden, wenn eine Person mit Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und auch außerhalb des Hoheitsgebiets aller anderen Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens, also beispielsweise in den Vereinigten Staaten, vor einem Gericht in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verklagt wird (Artikel 4 des Brüsseler Übereinkommens).

In jedem dieser drei Fälle ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Protokoll von 1971 für die Entscheidung über etwaige Fragen der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens zuständig.

Dagegen haben nach Absatz 2 die Gerichte eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften das Lugano-Übereinkommen anzuwenden.

- 1) wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Staates hat der Vertragspartei des

Lugano-Übereinkommens und EFTA-Mitglied ist, oder wenn er nach Artikel 8 oder Artikel 13 des Übereinkommens so zu behandeln ist, wie wenn er dort seinen Wohnsitz hätte. Wenn beispielsweise eine Person mit Wohnsitz in Norwegen vor einem französischen Gericht verklagt wird, ist dieses Gericht nur in den im Lugano-Übereinkommen vorgesehenen Fällen zuständig. Insbesondere können die sogenannten exorbitanten Zuständigkeitsregeln des Artikels 4 des Brüsseler Übereinkommens gegenüber dieser Person nicht geltend gemacht werden;

- 2) wenn eine ausschließliche Zuständigkeit (Artikel 16) oder eine Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 17) vorliegt, durch die die Gerichte eines EFTA-Mitgliedstaats für zuständig erklärt werden. Die Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können beispielsweise nicht über eine Streitigkeit betreffend dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Lugano-Übereinkommens und Mitgliedstaates entscheiden, und zwar unbeschadet des Artikels 16 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens, der nur dann anzuwenden ist, wenn die unbewegliche Sache im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des Übereinkommens von 1968 belegen ist;

- 3) wenn es sich darum handelt, in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften eine Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken, die in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens und EFTA-Mitgliedstaat ergangen ist [Absatz 2 Buchstabe c)].

Nach diesem Absatz 2 ist das Lugano-Übereinkommen außerdem anzuwenden, wenn in einem EFTA-Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens ist, eine in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften ergangene Entscheidung vollstreckt werden soll.

Diese Bestimmung regelt nicht etwaige Kollisionen zwischen den beiden Übereinkommen, sondern zielt darauf ab, deren jeweilige Tragweite klarzustellen. Es liegt nämlich auf der Hand, daß das Brüsseler Übereinkommen nicht anzuwenden ist, wenn eine Entscheidung in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens und EFTA-Mitgliedstaat ergangen ist und entweder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften oder in einem EFTA-Mitgliedstaat vollstreckt werden soll.

- 4) Artikel 54 b enthält außerdem auch Bestimmungen über die Rechtshängigkeit (vgl. Artikel 21) und im Zusammenhang stehende Verfahren (vgl. Artikel 22). Nach Artikel 54 b Absatz 2 Buchstabe b) hat das Gericht eines Mitgliedstaats der Gemeinschaften diesen Artikel des Lugano-Übereinkommens anzuwenden, wenn bei einem Gericht eines EFTA-Mitgliedstaats die gleiche Streitigkeit oder ein damit im Zusammenhang stehendes Verfahren anhängig gemacht worden ist.

Diese auch im Hinblick auf eine möglichst klare Gesetzesformulierung aufgenommenen Bestimmungen verfolgen einen doppelten Zweck: zum einen soll jede Unsicherheit beseitigt werden, und zum anderen soll vermieden werden, daß in den verschiedenen betroffenen Staaten einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

- 5) Schließlich kann nach Artikel 54b Absatz 3 das Gericht eines EFTA-Mitgliedstaates die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften ergangenen Entscheidung versagen, wenn das Gericht des Ursprungsstaates seine Zuständigkeit auf einen im Lugano-Übereinkommen nicht vorgesehenen Zuständigkeitsgrund gestützt hat und die Partei, gegen die die Anerkennung geltend gemacht oder die Zwangsvollstreckung betrieben wird, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, der Mitglied der EFTA ist.

Dieser Versagungsgrund tritt zu den im Artikel 28 vorgesehenen Gründen hinzu. Es handelt im wesentlichen um eine von den EFTA-Mitgliedstaaten beantragte Garantie. Solche Fälle dürften allerdings sehr selten sein, da sich die beiden Übereinkommen in ihren Zuständigkeitsnormen weitestgehend gleichen. Sie sind aber dennoch möglich, beispielsweise bei einer Entscheidung betreffend

einen Arbeitsvertrag, wenn das Gericht eines EG-Staates seine Zuständigkeit gegenüber einer Person mit Wohnsitz in einem EFTA-Mitgliedstaat irrtümlicherweise entweder auf Artikel 4 oder auf Artikel 5 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens gegründet hatte, d.h. entgegen Artikel 5 Nummer 1 des Lugano-Übereinkommens, der eine spezifische Vorschrift für den Arbeitsvertrag enthält, oder wenn dieses Gericht ebenfalls in Arbeitsvertragssachen die Zuständigkeit aus einer Gerichtsstandsvereinbarung herleitete, die vor Entstehung der Streitigkeit getroffen wurden (Artikel 17).

Zur Förderung der Freizügigkeit der Entscheidungen wurde jedoch vorgesehen, daß die Entscheidung anerkannt und vollstreckt wird, wenn dies nach den allgemeinen Rechtsvorschriften des ersuchten Staates und insbesondere nach seinen Vorschriften über die Zuständigkeit ausländischer Gerichte möglich ist.

- 6) Der Einfachheit halber haben wir bei den vorstehenden Beispielen den Ausdruck 'EFTA-Mitgliedstaaten' verwandt. Natürlich gilt die gleiche Regelung auch für Staaten, die – ohne Mitglieder der EWG oder der EFTA zu sein – dem Lugano-Übereinkommen beitreten (siehe Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b))."

Kapitel II

Beitritt Spaniens und Portugals zum Übereinkommen von 1968

11. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften „verpflichten sich die neuen Mitgliedstaaten, den in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen Übereinkommen ... sowie den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder erweiterten Zusammensetzung unterzeichnet wurden, und zu diesem Zweck mit den derzeitigen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen“).

Das einzige in Kraft befindliche Übereinkommen nach Artikel 220 ist das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 in der Fassung der Übereinkommen von 1978 und 1982.

12. Auf Antrag der beiden betroffenen Regierungen wurde eine Ad-hoc-Gruppe eingesetzt, die ihre erste Sitzung in Brüssel am 20. Februar 1989 unter dem Vorsitz von Herrn A. Boixareu Carrera erster Botschaftssekretär in der Ständigen Vertretung Spaniens bei den Europäischen Gemeinschaften, abhielt.

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter bestellte Herrn Martinho de Almeida Cruz (Richter erster Instanz,

Rechtsberater an der Ständigen Vertretung Portugals bei den Europäischen Gemeinschaften), Herrn Manuel Desantes Real (Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Alicante) und Herrn Paul Jenard (Honorardirektor im belgischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten) zu Berichterstattem.

Die Ad-hoc-Gruppe hat in der Zeit vom 20. Februar bis 10. April 1989 drei Sitzungen abgehalten¹⁾.

13. Dieser Bericht verzeichnet

- die technischen Anpassungen des Brüsseler Übereinkommens (Kapitel IV);
- die Anpassungen zur Berücksichtigung des Lugano-Übereinkommens (Kapitel V).

Besondere Beachtung finden ferner die Schlußklauseln des Beitrittsübereinkommens vor allem in bezug auf das Inkrafttreten und den territorialen Anwendungsbereich (Kapitel VI).

Die Änderungen des Protokolls von 1971 über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof werden in einem gesonderten Kapitel behandelt, wenngleich es sich dabei nur um technische Änderungen handelt (Kapitel VII).

¹⁾ Siehe ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985.

²⁾ Die Teilnehmerliste ist in Anlage II enthalten.

Kapitel III

Vorbemerkungen

In diesem Bericht haben wir aus Gründen der Klarheit auf die entsprechenden Artikel des Brüsseler Übereinkommens Bezug genommen. Die Artikel 1 und 2 des Beitrittsübereinkommens haben jedoch keine Entsprechung im Brüsseler Übereinkommen.

Artikel 1, der die Verpflichtung Spaniens und Portugals enthält, dem Brüsseler Übereinkommen in der Fassung der späteren Übereinkommen beizutreten, bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Artikel 2 sieht insbesondere vor, daß die förmlichen Anpassungen dieser Übereinkommen in dem Anhang I des Übereinkommens von 1989 enthalten sind, der Bestandteil des Übereinkommens ist. Durch diese Bestimmung sollen im Hinblick auf größere Rechtssicherheit die verschiedenen Sprachfassungen an den Wortlaut des Lugano-Übereinkommens angeglichen werden, da sich bei der Aushandlung des Lugano-Übereinkommens zeigte, daß die Texte der früheren Übereinkommen einige kleine Unrichtigkeiten enthalten. Da Anhang I Bestandteil des Übereinkommens ist, sind die so geänderten Texte verbindlich.

Kapitel IV

Technische Anpassungen des Brüsseler Übereinkommens
durch das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals

14. Die Anpassungen betreffen lediglich

- die exorbitanten Zuständigkeitsregeln [Artikel 3 (Artikel 3)];
- die Liste der spanischen und portugiesischen Gerichte, die für die Anwendung des Titels II über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständig sind;
- die vom Beitrittsübereinkommen betroffenen bilateralen Abkommen.

1. Die exorbitanten Zuständigkeitsregeln
[Artikel 3 (Artikel 3)]

15. Portugal: Es handelt sich um Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 65 Absatz 2 sowie um Artikel 65a Buchstabe c) der Zivilprozeßordnung und um Artikel 11 der Arbeitsprozeßordnung.

Diese in Artikel 3 des Beitrittsübereinkommens eingefügte Bestimmung, die bereits in Artikel 3 des Lugano-Übereinkommens enthalten ist, wurde aufgrund der von der portugiesischen Delegation mitgeteilten Angaben im Jenard-Möller-Bericht (Randnummer 31) wie folgt kommentiert:

„Gemäß Kapitel II Artikel 65 der Zivilprozeßordnung kann ein ausländischer Staatsangehöriger vor einem portugiesischen Gericht verklagt werden, wenn

- [Absatz 1 Buchstabe c)] der Kläger Portugiese ist und dieser im umgekehrten Falle vor den Gerichten des Staates verklagt werden könnte, dessen Staatsangehöriger der Beklagte ist;
- (Absatz 2) gemäß den portugiesischen Rechtsvorschriften das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig wäre, wenn dieser ein Ausländer ist, der seit mehr als sechs Monaten in Portugal wohnt oder sich zufällig im portugiesischen Hoheitsgebiet aufhält, sofern im letztgenannten Fall die den Streitgegenstand begründende Verpflichtung in Portugal eingegangen worden ist.

In Artikel 65a Buchstabe c) der Zivilprozeßordnung wird den portugiesischen Gerichten eine ausschließ-

liche Zuständigkeit für Klagen in bezug auf Arbeitsverhältnisse übertragen, sofern eine der Parteien die portugiesische Staatsangehörigkeit hat.

In Artikel 11 der Arbeitsprozeßordnung wird den portugiesischen Arbeitsgerichten die Zuständigkeit für die Streitfälle, die portugiesische Arbeitnehmer betreffen, übertragen, wenn der Arbeitsvertrag in Portugal geschlossen worden ist.“

16. Spanien:

Die Artikel 21 und 25 der spanischen Ley Orgánica del Poder Judicial vom 1. Juli 1985 über die internationale Zuständigkeit der spanischen Gerichte in Zivil- und Sozialsachen sind in unmittelbarer Anlehnung an das Brüsseler Übereinkommen abgefaßt, obgleich es sich um einen rein innerstaatlichen Rechtstext handelt. Es ist also festzuhalten, daß es in Spanien keine solchen exorbitanten Zuständigkeitsregeln gibt.

Auf jeden Fall haben die in Artikel 3 des Übereinkommens einzufügenden Angaben keinen erschöpfenden Charakter, da die Aufzählung in diesem Artikel ebenfalls nicht erschöpfend ist und nur Beispiele anführt; selbst wenn möglicherweise noch eine exorbitante Zuständigkeit existierte, könnte sie daher nicht geltend gemacht werden.

**2. Die für die Anwendung des Titels III
des Übereinkommens zuständigen spanischen
und portugiesischen Gerichte**

17. Es handelt sich im wesentlichen um technische Ergänzungen.

Die im Rahmen der Artikel 32 bis 41 (Artikel 10 bis 13) vorgenommenen förmlichen Anpassungen betreffen ausschließlich die zuständigen Gerichte und die Rechtsbehelfe, die gegen ihre Entscheidungen eingelegt werden können.

Im Falle Portugals ist hervorzuheben, daß der Ausdruck „ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf“ in den Artikeln 37 und 41 die Beschränkung der Anfechtungsgründe auf Rechtsverletzungen im Unterschied zu einer falschen Tatsachenbewertung beinhaltet.

3. Verhältnis zu den bestehenden Übereinkünften und den Rechtsakten der Gemeinschaft

a) Bilaterale Abkommen [Artikel 55 (Artikel 18)]

18. Die Liste der bilateralen Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (allgemeiner Art) betrifft die Abkommen, die Spanien mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien geschlossen hat. Portugal hat keine derartigen Abkommen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geschlossen.

Zur Tragweite des Artikels 55 des Brüsseler Übereinkommens wird auf den Jenard-Bericht (Seite 59) verwiesen.

Artikel 58 (Artikel 20): Französisch-schweizerisches Abkommen

19. Bei der Aushandlung des Beitrittsübereinkommens wurde es für zweckmäßig gehalten, die Tragweite des Artikels 58 des am 15. Juni 1969 in Paris unterzeichneten französisch-schweizerischen Abkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Urteilen in Zivilsachen zu präzisieren.

Die diesem Abkommen geschenkte Beachtung ist nicht auf sein hohes Alter zurückzuführen, sondern allein darauf, daß das Abkommen unwirksam wird, wenn das Lugano-Übereinkommen zwischen Frankreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft tritt. In diesem Punkt war man bestrebt, jeglichen Widerspruch zwischen dem Brüsseler Übereinkommen und dem Lugano-Übereinkommen zu vermeiden.

b) Multilaterale Übereinkommen [Artikel 57 (Artikel 19)]

20. Diese Thematik ist in Artikel 57 behandelt. Artikel 57 Absatz 2 enthält ein wesentlich detaillierteres System zur Regelung von Kollisionen zwischen dem Brüsseler Übereinkommen und den Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete. Dieser Text war im Rahmen des Beitrittsübereinkommens von 1978 angenommen worden (siehe Schlosser-Bericht, Randnummern 238 bis 246). Aus Gründen der Verständlichkeit wurde es für besser gehalten, ihn unverändert in Artikel 57 Absatz 2 einzufügen, ebenso wie im Lugano-Übereinkommen, von dem der Text allerdings im Hinblick darauf, eine größere Freizügigkeit der Urteile in der Gemeinschaft sicherzustellen, etwas abweicht (siehe Jenard-Möller-Bericht, Randnummern 81, 82 und 83).

c) Rechtsakte der Gemeinschaft [Artikel 57 Absatz 3 (Artikel 19)]

21. Diese bereits im Übereinkommen von 1978 enthaltene Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Es sei darauf hingewiesen, daß 3 bisher kein gemeinschaftlicher Rechtsakt (Verordnung, Richtlinie) eine Bestimmung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen enthält.

Es ist sicher, daß sich die durch die Rechtsakte der Gemeinschaft aufgeworfene Frage in den Beziehun-

gen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften untereinander, d. h. hier im Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals, ganz anders stellt als in den Beziehungen zu Drittstaaten. Folgerichtig weicht daher in diesem Punkt das Beitrittsübereinkommen vom Lugano-Übereinkommen ab (siehe Protokoll Nr. 3 und diesbezügliche Erklärung sowie den Jenard-Möller-Bericht, Randnummern 120 bis 128).

4. Speziell Spanien betreffende Erläuterungen: Gewährleistungs- oder Interventionsklagen

22. In Spanien ist die Intervention Dritter in das Verfahren in der spanischen Rechtsordnung nicht ausdrücklich geregelt, und das Fehlen entsprechender Verfahrensvorschriften führt zu prozeduralen Unsicherheiten. Die Rechtslehre hat diese Lücke entschieden beklagt und den Wunsch geäußert, daß sie in naher Zukunft geschlossen werde. Dies bedeutet jedoch nicht, daß diese Institution nicht bereits in bestimmten Bereichen von der Rechtsprechung oder in zivilrechtlichen Vorschriften für bestimmte Fälle zugelassen würde. Dies ist beispielsweise der Fall bei Artikel 124 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 11 vom 20. März 1986 über die Patente oder bei Artikel 1482¹⁾ des Zivilgesetzbuchs über die Eviktion. Die letztgenannte Vorschrift scheint sich generell für die Anwendung in den Fällen erzwungener oder provozierte Intervention zu eignen; es erschien daher im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation angezeigt, sie in Artikel V des Protokolls Nr. 1 aufzunehmen. Auf diesen Artikel 1482 wird – und sei es auch nur indirekt – in den Artikeln 638 (Schenkung), 1145 (Gesamtschuldnerische Verpflichtungen), 1529 (Forderungsübertragung), 1540 (Tausch), 1553 (Miete), 1681 (Verpflichtungen der Gesellschafter), 1830 (Bürge), 1831 (Mitbürge) usw. des Zivilgesetzbuchs Bezug genommen.

Als sich das Problem bei den Verhandlungen über den Beitritt Spaniens und Portugals zum Brüsseler Übereinkommen stellte, gelangte die spanische Delegation zu dem Schluß, daß die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung in absehbarer Zeit über den Fall, auf den sich Artikel 1482 des Zivilgesetzbuchs beschränkt, hinausgehen könnte. Es erschien daher besser, von einer Erwähnung Spaniens in Artikel V des Protokolls Nr. 1 ganz abzusehen, wobei dies jedoch keine unterschiedliche Auslegung des Lugano-Übereinkommens und des Brüsseler Übereinkommens implizieren darf.

¹⁾ Artikel 1482 des spanischen Zivilgesetzbuches lautet:

„Der von einer Eviktionsklage betroffene Käufer hat innerhalb der in der Zivilprozeßordnung für die Beantwortung der Klage vorgesehenen Frist zu beantragen, daß die Klage dem Verkäufer bzw. den Verkäufern möglichst umgehend zugestellt wird.“

Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften, die in besagtem Gesetz für die Ladung der Beklagten vorgesehen sind.

Die Beantwortungsfrist für den Käufer wird bis zum Ablauf der Fristen ausgesetzt, die dem Verkäufer bzw. den Verkäufern zum Erscheinen und Beantworten der Klage gesetzt sind; diese Fristen entsprechen den von der oben erwähnten Zivilprozeßordnung generell für Beklagte festgelegten Fristen und beginnen ab der Zustellung nach Absatz 1 zu laufen.

Erscheinen die im Rahmen des Eviktionsverfahrens geladenen Personen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist und unter Beachtung der vorgeschriebenen Form, so verlängert sich die Frist zur Beantwortung der Klage für den Käufer.“

Kapitel V

Aus dem Lugano-Übereinkommen übernommene Änderungen

1. Artikel 5 Nummer 1 (Artikel 4): **Arbeitsverträge**

23. a) Die EFTA-Mitgliedstaaten beantragten bei der Aushandlung des Lugano-Übereinkommens in Artikel 5 und Artikel 17 (zu dem letztgenannten Artikel siehe Randnummer 27) autonome Bestimmungen für Arbeitsverträge vorzusehen, um die Auslegung, die der Gerichtshof mehrfach hierzu gegeben hat, festzuschreiben (siehe insbesondere die Urteile des Gerichtshofes vom 26. Mai 1982, Ivenel/Schwab, Rechtssache 133/81, Sammlung 1982, S. 1891, und vom 15. Januar 1987, Shenavai/Kreischer, Rechtssache 266/85, Sammlung 1987, S. 239 bis 257). Gemäß dem neuen Artikel 5 Nummer 1 des Lugano-Übereinkommens betreffend Arbeitsverträge ist unter dem Ort, an dem die Verpflichtung, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, der Ort zu verstehen, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet er seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, so ist es der Ort, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat (siehe Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 36 bis 44).
- b) Nach der Unterzeichnung des Lugano-Übereinkommens erhielt die Gruppe Kenntnis vom Urteil des Gerichtshofes vom 15. Februar 1989 (Six Constructions/Humbert, Rechtssache 32/88). In diesem Fall hatte die französische Cour de Cassation unter anderem die Frage gestellt, „welche Verpflichtung für die Anwendung des Artikels 5 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 maßgeblich ist, wenn das Gericht mit Anträgen befaßt wird, die sich auf Verpflichtungen aus einem Arbeitsvertrag zwischen einem in Frankreich wohnenden Arbeitnehmer und einer in Belgien ansässigen Gesellschaft stützen, die diesen Arbeitnehmer in mehrere Länder außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft geschickt hat“.

Zwar beschränkt sich der Gerichtshof im Tenor dieses Urteils auf die Feststellung, daß „Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens dahin auszulegen ist, daß bei Arbeitsverträgen diejenige Verpflichtung als maßgeblich anzusehen ist, die für solche Verträge charakteristisch ist, insbesondere diejenige zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten“, betont aber obiter dictum, daß ein angemessener Schutz der in sozialer Hinsicht schwächeren Vertragspartei, nämlich des Arbeitnehmers, gewährleistet sein muß und gelangt zu der Schlußfolgerung, daß die „Besonderheiten von Arbeitsverträgen nicht die Auslegung rechtfertigen, wonach aufgrund des Artikels 5 Nummer 1 des Übereinkommens der Ort der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, als maßgeblich anzusehen wäre, falls es schwierig oder sogar

unmöglich wäre festzustellen, in welchem Staat die Arbeit verrichtet worden ist“.

- c) Mit der gewählten Lösung wird versucht, unter Beachtung der vom Gerichtshof vorgegebenen Leitlinien in bezug auf den Schutz der in einer Vertragsbeziehung schwächeren Partei die im Lugano-Übereinkommen vorgesehene Lösung zu verbessern, ohne jedoch zu weit von ihr abzuweichen [demselben Zweck des Arbeitnehmerschutzes dient auch Artikel 17 Absatz 5 (siehe Randnummer 27)]. Es wurde daher vereinbart, daß die am Ende von Artikel 5 Nummer 1 des Lugano-Übereinkommens aufgestellte Vermutung in dem Fall, daß der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, nur zugunsten des Arbeitnehmers zur Anwendung kommt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, legt der Text fest, daß der Arbeitnehmer seine Klage vor dem Gericht des Ortes erheben kann, an dem sich die Niederlassung¹⁾, die ihn eingestellt hat, entweder zum Zeitpunkt der Einstellung oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung befand bzw. befindet. Diese Präzisierung erwies sich im Anschluß an die Beratungen, die die Gruppe über die Tragweite des Urteils in der Rechtssache Six Constructions/Humbert führte, als notwendig, dieses Urteil war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Lugano-Übereinkommens noch nicht ergangen.
- d) Aus dem Ziel, den Arbeitnehmer zu schützen, ergibt sich ferner, daß der Ausdruck „in ein und demselben Staat“ auch den Fall miteinschließt, daß die Arbeit – ganz oder teilweise – außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft verrichtet wird.
- e) Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß bei einer Streitigkeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in dem Falle, daß der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat (der in der Gemeinschaft liegt oder nicht) verrichtet,
- 1) der Arbeitgeber nur den in Artikel 2 vorgesehenen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen kann,
 - 2) der Arbeitnehmer den allgemeinen Gerichtsstand nach Artikel 2 bzw. den am Ende von Artikel 5 Nummer 1 vorgesehenen Gerichtsstand (das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Niederlassung, die den Arbeit-

¹⁾ Der Begriff „Niederlassung“, wie er z. B. im Lugano-Übereinkommen gebraucht wird, ist im weiteren Sinne aufzufassen und stellt insbesondere auf jede Wirtschaftseinheit ab, wie z. B. eine Zweigniederlassung oder eine Agentur, die keine eigene Rechtspersönlichkeit hat (siehe Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 43). Zum Begriff „Niederlassung“ siehe auch die Urteile des Gerichtshofes vom 22. November 1978, Somafar/Ferngas, (Rechtssache 33/78, Sammlung 1978, S. 2183 bis 2195) und vom 19. Dezember 1987, Schotte/Rothschild, (Rechtssache 218/86, ABl. Nr. C 2 vom 6. 1. 1988, S. 3).

nehmer eingestellt hat, befindet bzw. befand), in Anspruch nehmen kann.

**2. Artikel 6 Nummer 4 (Artikel 5):
Verbindung einer dinglichen
und einer schuldrechtlichen Klage**

24. Diese Bestimmung ist wortwörtlich aus dem Lugano-Übereinkommen übernommen. Hierzu wird im Jenard-Möller-Bericht folgendes ausgeführt (Randnummern 46 und 47):

„Ist eine unbewegliche Sache mit einer Hypothek belastet, so hat der Eigentümer dieser unbeweglichen Sache sehr oft auch eine persönliche Verpflichtung aufgrund der gesicherten Schuld. Daher ermöglichen die Rechtsvorschriften einiger Staaten die Verbindung einer Klage betreffend die persönliche Verpflichtung des Eigentümers mit einer Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf der unbeweglichen Sache. Dies setzt natürlich voraus, daß das Gericht des Ortes, an dem die unbewegliche Sache belegen ist, auch für eine Entscheidung über eine Klage betreffend die persönliche Verpflichtung des Besitzers zuständig ist.

Man hielt es für praktisch, wenn eine Klage betreffend die persönliche Verpflichtung des Eigentümers einer unbeweglichen Sache mit einer Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf dieser unbeweglichen Sache verbunden werden kann, und zwar in den Staaten, in denen eine solche Verbindung möglich ist. Es schien daher angebracht, eine Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen, wonach eine in einem Vertragsstaat wohnhafte Person für den Fall, daß ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, auch vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, verklagt werden kann.

Um diesen Punkt zu veranschaulichen, sei angenommen, daß eine in Frankreich wohnhafte Person Eigentümer einer in Norwegen belegenen unbeweglichen Sache sei. Diese Person hat ein Darlehen aufgenommen, das durch eine die unbewegliche Sache in Norwegen belastende Hypothek gesichert ist. Möchte der Gläubiger aber bei nicht fristgemäßer Tilgung des Darlehens Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf der unbeweglichen Sache erheben, so ist aufgrund des Artikels 16 Nummer 1 ausschließlich das norwegische Gericht zuständig. Jedoch ist dieses Gericht aufgrund der hier erörterten Bestimmung darüber hinaus für die Entscheidung über eine Klage gegen den Eigentümer der unbeweglichen Sache, die dessen persönliche Verpflichtung aufgrund dieser Schuld betrifft, zuständig, wenn der Gläubiger die letztgenannte Klage mit einer Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf der unbeweglichen Sache verbinden möchte.

Selbstverständlich reicht diese Zuständigkeitsregel als solche nicht aus. Sie muß notwendigerweise durch rechtliche Kriterien zur Festlegung der Bedingungen, unter denen eine solche Verbindung möglich ist, ergänzt werden. So läßt das Lugano-Übereinkommen die Bestimmungen unberührt, die bereits bestehen

oder künftig in die Rechtssysteme der Vertragsstaaten in Bezug auf die Verbindung der vorgenannten Klagen aufgenommen werden können. Jedoch erübrigt sich der Hinweis, daß die beiden verbundenen Klagen, um die es hier geht, von ein und demselben Kläger erhoben werden müssen. Der Begriff „ein und derselbe Kläger“ schließt selbstredend auch eine Person, auf die eine andere Person ihre Rechte übertragen hat, oder ihren Rechtsnachfolger mit ein.

**3. Artikel 16 Nummer 1 (Artikel 6):
Miet- und Pachtverträge**

25. a) Unter Berücksichtigung des Lugano-Übereinkommens sowie der Absicht, die die Autoren des Brüsseler Übereinkommens gemäß dem Jenard-Bericht (Seite 35) und dem Schlosser-Bericht (Randnummer 164) verfolgten, beschloß die Arbeitsgruppe, in Artikel 16 Nummer 1 einen neuen Buchstaben b) mit einer besonderen Bestimmung für befristete Miet- und Pachtverträge einzufügen. Diese Präzisierung war notwendig, da sich der Gerichtshof bei einer Stellungnahme zu dieser Bestimmung in der Fassung von 1968 gezwungen gesehen hatte, Artikel 16 Nummer 1 des Übereinkommens wortwörtlich auszulegen und zu entscheiden, daß er auf alle Klagen betreffend die Mietzahlung anzuwenden sei, also auch im Falle der befristeten Gebrauchsüberlassung von Ferienwohnungen (Urteil vom 15. Januar 1985, Rösler/Rottwinkel, Rechtssache 241/83, Sammlung 1985, S. 99 bis 129).
- b) Aufgrund der Auslegung des Artikels 16 Nummer 1 durch den Gerichtshof bekundeten die EFTA-Mitgliedstaaten und einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ihr Interesse daran, eine Bestimmung über die befristete Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen in das Übereinkommen aufzunehmen. Dementsprechend einigte man sich darauf, Artikel 16 Nummer 1 durch einen neuen Buchstaben zu ergänzen (siehe Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 49 ff.).
- c) Die für das Beitrittsübereinkommen gewählte Lösung weicht von der im Lugano-Übereinkommen vorgesehenen Lösung ab. Zunächst einmal ist sie restriktiver: gemäß Buchstabe b) kann der Kläger auch die Gerichte des Vertragsstaats befassen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich um die Miete oder die Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate handelt (dies stellt insbesondere auf Gebrauchsüberlassungsverträge zum Zwecke eines Ferienaufenthalts ab), allerdings nur dann, wenn es sich bei dem Mieter bzw. Pächter sowie dem Eigentümer um natürliche Personen handelt, die in demselben Vertragsstaat wohnhaft sind. Juristische Personen wurden ausgenommen, da diese im allgemeinen geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen.

Zum zweiten ist diese Bestimmung nicht mit einer Vorbehaltsmöglichkeit verbunden, da es kaum denkbar schien, im Rahmen eines auf Artikel 220 des Vertrags von Rom gestützten Übereinkommens eine Vorbehaltsmöglichkeit einzuführen. Wie

erinnerlich ist in Artikel 16 des Protokolls Nr. 1 des Lugano-Übereinkommens die Möglichkeit vorgesehen, einen Vorbehalt einzulegen, aufgrund dessen jeder Vertragsstaat erklären kann, daß er eine Entscheidung betreffend die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen nicht anerkennen oder vollstrecken wird, wenn die betreffende unbewegliche Sache in seinem Hoheitsgebiet belegen ist, selbst wenn es sich um die in Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe b) genannte Art von Miet- oder Pachtverträgen handelt und die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats sich auf den Wohnsitz des Beklagten stützt (siehe Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 53).

- d) Wie bereits im Jenard-Möller-Bericht hervorgehoben wurde (Randnummer 54), „gilt Artikel 16 Nummer 1 nur dann, wenn die unbewegliche Sache in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats belegen ist. Der Text ist in dieser Hinsicht von hinreichender Eindeutigkeit. Ist die unbewegliche Sache im Hoheitsgebiet eines Drittstaats belegen, so gelten die sonstigen Bestimmungen des Übereinkommens, beispielsweise Artikel 2, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, oder Artikel 4, wenn er im Hoheitsgebiet eines Drittstaats wohnhaft ist, us.w.“.

4. Artikel 17 (Artikel 7): Gerichtsstandsvereinbarungen

- a) Form der Gerichtsstandsvereinbarungen
26. Artikel 17 Absatz 1 ist ebenfalls wortwörtlich dem Luganer Übereinkommen entnommen.

Im Jenard-Möller-Bericht wird diese Frage eingehend erörtert (siehe Randnummern 55 bis 59); diese Ausführungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß den neuen vorgesehenen Lösungen in folgender Form geschlossen werden müssen

- entweder schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung (dies entspricht dem Übereinkommen von 1968),
- oder in einer Form, die den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind (in diesem Sinne ist das Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1976 aufzufassen, Rechtssache 25/76: Segoura/Bonakdarinan, Slg. 1976, S. 1851 bis 1863),
- oder im internationalen Handelsverkehr in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten (dies entspricht den Änderungen, die durch das Übereinkommen von 1978 an dem Übereinkommen von 1968 vorgenommen wurden); darüber hinaus ist es erforderlich, daß „dieser Handelsbrauch allgemein bekannt ist und regelmäßig von den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig beachtet wird.“

Diese im Vergleich zum Übereinkommen von 1978 zusätzlichen Bedingungen sind dem Artikel 9 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens von 1980 über internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen entnommen.

- b) Gerichtsstandsvereinbarungen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
(Artikel 17 Absatz 5) (Artikel 7)

27. a) Dieser Absatz betrifft Gerichtsstandsvereinbarungen bei individuellen Arbeitsverträgen.

In keiner besonderen Bestimmung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 in der durch die Übereinkommen von 1978 und 1982 geänderten Fassung wird dieser Gegenstand ausdrücklich behandelt, zu dem jedoch ein Urteil des Gerichtshofes ergangen ist¹⁾.

- b) Bei den Verhandlungen über das Lugano-Übereinkommen schlugen die Vertreter der EFTA-Mitgliedsstaaten vor, einen neuen Absatz in Artikel 17 aufzunehmen, wonach Gerichtsstandsvereinbarungen bei individuellen Arbeitsverträgen nur dann zulässig sind, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden. Dieser Zusatz wurde akzeptiert, da ihm die Konzeption zugrunde liegt, den Arbeitnehmer zu schützen, der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht als der schwächere Teil in der vertraglichen Beziehung angesehen wird (siehe Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 60).
- c) Es ist durchaus verständlich, daß diese Änderung, die durch das Luganer Übereinkommen am Brüsseler Übereinkommen vorgenommen wurde, bei den Verhandlungen über das Beitrittsübereinkommen besonders aufmerksam geprüft wurde, und zwar auch angesichts des Urteils des Gerichtshofes vom 15. Februar 1989, in dessen Entscheidungsgründen der Gerichtshof dem Schutz der schwächeren Partei, d. h. des Arbeitnehmers, ebenfalls besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat (Rechtssache 32/88: Six Constructions/P. Humbert, ABl. Nr. C 62 vom 11. 3. 1989, S. 7 – siehe auch Randnummer 23).
- d) Die im Beitrittsübereinkommen gewählte Lösung weicht durch ihre stärkere Betonung des Schutzes des Arbeitnehmers von der Lösung im Lugano-Übereinkommen ab.

Mit anderen Worten, die im Lugano-Übereinkommen sanktionierte Lösung wurde als zu radikal angesehen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung – obschon vor der Entstehung der Streitigkeiten getroffen – sich nach Auffassung des Arbeitnehmers selbst für ihn günstig auswirken könnte. Daher ist im neuen Absatz 5 von Artikel 17 des Übereinkommens vorgesehen, daß die Gerichtsstandsvereinbarung nur dann rechtliche Wirkung hat, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird (dies entspricht dem Lugano-Übereinkommen) oder wenn „der Arbeitnehmer sie geltend macht, um ein anderes Gericht als das am Wohnsitz des Beklagten oder das nach Artikel 5 Nummer 1 anzurufen“ (somit wird der Rigorismus dieser Vorschrift des Lugano-Übereinkommens abgeschwächt).

- e) Aus dieser Bestimmung ergibt sich folgendes:

- 1) Bei einer Streitigkeit mit dem Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer das vereinbarte Gericht be-

¹⁾ Siehe das Urteil des Gerichtshofes vom 13. November 1979 in der Rechtssache 25/79: Sanicentral/Collin, Slg. 1979, S. 3423 bis 3431.

fassen, selbst wenn die Gerichtsstandsvereinbarung vor der Entstehung der Streitigkeit getroffen wurde.

- 2) Gemäß der neuen Bestimmung wird ihm diese Möglichkeit nur eingeräumt, um selbst das vereinbarte Gericht anzurufen. Er kann sie nicht als Einrede in Anspruch nehmen, wenn er z. B. vor das Gericht seines Wohnsitzes geladen wird. Diese letztere Möglichkeit wird ihm aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Verschleppungsmanövern verwehrt.
 - 3) Wird schließlich einem Gericht des Wohnsitzstaates des Beklagten durch die Gerichtsstandsklausel die Zuständigkeit übertragen, so ist das speziell vereinbarte Gericht zuständig, wenn sich der Arbeitnehmer auf das Übereinkommen beruft. Dies deshalb, weil die Entscheidung des Arbeitnehmers maßgeblich sein sollte und weil andererseits die Rechtssysteme der verschiedenen Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes nicht alle vereinheitlicht sind.
- f) Bei dieser neuen Konzeption liegt die Wahl zwischen den zuständigen Gerichten (Gerichte des Wohnsitzstaates des Beklagten; des Ortes, an dem der Arbeitsvertrag erfüllt wird; vereinbarter Gerichtsstand) mithin voll und ganz im Ermessen des Arbeitnehmers, sofern er der Kläger ist.

5. Artikel 21 (Artikel 8): Rechtshängigkeit

28. Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens wurde an Artikel 21 des Lugano-Übereinkommens angepaßt, gemäß dem sich das später angerufene Gericht bei Rechtshängigkeit nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt, sondern das Verfahren von Amts wegen aussetzen muß, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Hierzu wird im Jenard-Möller-Bericht (Randnummer 64) folgendes ausgeführt:

„Im 8. Abschnitt wurde nur dieser Artikel geändert.

Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens sieht bei Rechtshängigkeit vor, daß sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären hat und daß es das Verfahren aussetzen kann, wenn der Mangel der Zuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten der EFTA hielten diese Lösung für zu radikal.

Sie meinten, daß häufig eine Klage eingereicht werden müsse, um eine Frist einzuhalten oder die Verjährung zu unterbrechen, wobei es unterschiedliche Auffassungen in der Frage gebe, ob eine Frist dann eingehalten werde, wenn die Klage bei einem international nicht zuständigen Gericht erhoben werde.

Ihres Erachtens müßte ein Gericht, das zwar zuständig ist, jedoch später angerufen wird, sich von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären. Wenn nun dieses entscheiden sollte, daß es nicht zuständig ist, so würden beide

Klagen abgewiesen mit der Folge, daß die Frist überschritten und die Klage somit verjährt sein könnte.

Diese Argumente sind berücksichtigt worden.

Artikel 21 wurde dahingehend geändert, daß das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzt bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Das später angerufene Gericht erklärt sich nur dann zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig, wenn dessen Zuständigkeit feststeht (siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 176).

Der Gerichtshof hat entschieden, daß die in Artikel 21 zur Umschreibung der Rechtshängigkeit verwendeten Begriffe als „autonom“ verstanden werden müssen (Entscheidungsgrund Nr. 11) und daß der Begriff der Rechtshängigkeit im Sinne von Artikel 21 „den Fall umfaßt, daß eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaates die Feststellung der Unwirksamkeit oder die Auflösung eines internationalen Kaufvertrags begehrt, während eine Klage der anderen Partei auf Erfüllung desselben Vertrags vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist“ (Urteil vom 8. Dezember 1987, Rechtssache 144/86: Gubisch/Palumbo, ABI. Nr. C 8 vom 13. 1. 1988, S. 3).

6. Artikel 31 und 50 (Artikel 9 und 14)

29. Die im Brüsseler Übereinkommen enthaltene Formulierung „mit der Vollstreckungsklausel versehen“ wurde im Lugano-Übereinkommen durch die Formulierung „für vollstreckbar erklärt“ ersetzt. Das Brüsseler Übereinkommen wurde in dieser Hinsicht geändert, um die beiden Übereinkommen aneinander anzugleichen; zudem können die beiden Formulierungen als nahezu gleichwertig angesehen werden (siehe hierzu auch den Jenard-Möller-Bericht, Randnummern 68 und 69).

7. Artikel 52 Absatz 3 (Artikel 15)

30. Artikel 52 Absatz 3 wurde gestrichen, ebenso wie dies nach dem Jenard-Möller-Bericht beim Lugano-Übereinkommen der Fall war. Diese Lösung wurde gewählt, um insbesondere den seit der Ausarbeitung des Übereinkommens von 1968 eingetretenen Entwicklungen hinsichtlich des Wohnsitzes von verheirateten Frauen Rechnung zu tragen (nähere Erläuterungen im Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 53).

8. Artikel 54 (Artikel 16): Übergangsbestimmungen

31. 1) Es erfolgten lediglich technische Anpassungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen (siehe Jenard-Bericht, Seiten 57 und 58, Schlosser-Bericht, Randnummern 228 bis 235, und Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 74).
- 2) Bei der Aushandlung des Beitrittsübereinkommens von 1989 wurde es für zweckmäßig erachtet, Arti-

kel 54 Absatz 3 des Lugano-Übereinkommens zu übernehmen und die Tragweite der Worte „dieses Übereinkommen“ zu präzisieren. Die Griechische Republik hatte diesen Absatz, der dem Artikel 35 des Beitrittsübereinkommens von 1978 entspricht (siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 121 ff.), in Artikel 1 Absatz 2 des Beitrittsübereinkommens von 1982 für anwendbar erklärt. Der Klarheit halber wird im Beitrittsübereinkommen von 1989 präzisiert, was unter dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verstehen ist. Es wurde vereinbart, daß die Bestimmung nur für schriftliche Vereinbarungen gilt, die vor dem 1. Januar 1987 im Falle des Vereinigten Königreichs und vor dem 1. Juni 1988 im Falle Irlands getroffen wurden.

9. Artikel 54 a (Artikel 17)

32. Dieser Artikel entspricht dem Artikel 36 des Beitrittsübereinkommens von 1978 und dem Artikel 54 a des Lugano-Übereinkommens (siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 121 ff., und Jenard-Möller-Bericht, Randnummer 75).

Es sei darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung ungeachtet des Wortlauts des Artikels 54 a des Lugano-Übereinkommens nicht für Griechenland gilt, da Griechenland das Brüsseler Übereinkommen vom 10. Mai 1952 über den Arrest in Seeschiffen inzwischen ratifiziert hat. Dieses Übereinkommen wird ferner demnächst von Dänemark ratifiziert, während in Irland das Genehmigungsverfahren im Gange ist.

Kapitel VI Schlußbestimmungen

1. Territorialer Anwendungsbereich

33. Diese Frage wurde in Artikel 6C des Übereinkommens von 1968, der durch Artikel 27 des Beitrittsübereinkommens von 1978 geändert wurde, ausdrücklich geregelt. Diese beiden Artikel werden durch Artikel 21 des vorliegenden Beitrittsübereinkommens aufgehoben.

Gemäß diesen Artikeln 60 und 27 finden die Übereinkommen von 1968 und 1978 Anwendung auf das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, wobei für Frankreich, Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich besondere Bestimmungen galten.

Nach diesen Bestimmungen und – soweit vorgesehen – den abgegebenen Erklärungen ergibt sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt Spaniens und Portugals folgendes Bild:

- a) Frankreich: das Übereinkommen von 1968 in der Fassung des Übereinkommens von 1978 gilt für sämtliche Gebiete, die Bestandteil der Französischen Republik sind (siehe Artikel 71 ff. der Verfassung), also einschließlich der französischen Übersee-Departements (Guadeloupe, Martinique, Guayana, Réunion), der Übersee-Territorien (Polynesien, Neukaledonien, Süd- und Antarktisgebiete) und der besonderen Gebietskörperschaften (St. Pierre und Miquelon, Mayotte).
- b) Dänemark: Das Übereinkommen von 1978 gilt
 - weder für die Färöer, da hierzu keine Erklärung abgegeben worden ist,
 - noch für Grönland, da Dänemark bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärt hatte, daß sich das Übereinkommen nicht auf Grönland erstrecke.
- c) Niederlande: Seit dem 1. Januar 1986 setzt sich das Königreich der Niederlande aus drei Ländern zusammen, und zwar den Niederlanden, den Niederländischen Antillen [der Inseln Bonaire, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil der Insel), St. Eustatius und Saba] und Aruba.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß gemäß dem Übereinkommen von 1968 die Regierung der Niederlande erklären konnte, daß das Übereinkommen für Surinam und die Niederländischen Antillen gelte und daß, wenn hinsichtlich der Niederländischen Antillen eine solche Erklärung nicht abgegeben werde, Verfahren, die im europäischen Hoheitsgebiet des Königreichs aufgrund einer Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen von Gerichten der Niederländischen Antillen anhängig seien, als vor diesen Gerichten anhängig gälten.

In das Übereinkommen von 1978 wurde dieselbe Bestimmung – Surinam jedoch ausgenommen – übernommen (Artikel 27 des Beitrittsübereinkommens). Das Übereinkommen gilt also nicht für Surinam. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zum Übereinkommen von 1978 wurde ausdrücklich erklärt, daß diese Urkunde die Erklärung enthalte, daß die Ratifizierung lediglich für das europäische Hoheitsgebiet des Königreichs gelte.

Was die anderen Gebiete anbelangt, die seit 1986 Bestandteil des Königreichs der Niederlande sind, so wurde der Anwendungsbereich des Übereinkommens am 30. Juni 1986 auf Aruba ausgedehnt.

- d) Vereinigtes Königreich: Im Übereinkommen von 1978 (Artikel 27), gemäß dem das Übereinkommen nur für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gilt, wurde ausgeführt, daß es nicht für die europäischen Gebiete außerhalb des Vereinigten Königreichs gelte, deren internationale Beziehungen dieses wahrnehme, sofern nicht das Vereinigte Königreich eine gegenseitige Erklärung in bezug auf ein solches Gebiet abgebe (zu diesen Gebieten siehe den Schlosser-Bericht, Randnummer 252). Bislang hat das Vereinigte Königreich keine diesbezügliche Erklärung abgegeben.

34. Abschließend läßt sich sagen, daß zum Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens

und Portugals zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, das Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Übereinkommen von 1978 und 1982

- a) für sämtliche Gebiete gilt, die Bestandteil der Französischen Republik sind;
- b) im Falle Dänemarks weder für Grönland noch für die Färöer gilt;
- c) im Falle der Niederlande lediglich für das europäische Hoheitsgebiet und Aruba gilt;
- d) im Falle des Vereinigten Königreichs nicht für die europäischen Gebiete außerhalb des Vereinigten Königreichs, deren internationale Beziehungen dieses wahrnimmt, gilt.

2. Folgen der Aufhebung des Artikels 60

35. Die Aufhebung des Artikels 60 entspricht der Lösung im Lugano-Übereinkommen, welches ebenfalls keine Klausel über den territorialen Anwendungsbereich enthält (Jenard-Möller-Bericht, Randnummern 91 bis 96). Das Übereinkommen könnte mithin Anwendung auf außereuropäische Gebiete finden.

36. a) Betroffene Gebiete

Frankreich: es wird auf die Ausführungen unter Randnummer 33 verwiesen.

Spanien: Das Übereinkommen gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Königreichs Spanien.

Portugal: Das Übereinkommen gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik. Eine Ausdehnung des Übereinkommens auf Macau und Timor-Leste wäre möglich.

Dänemark: Dänemark könnte den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Färöer und Grönland ausdehnen.

Niederlande: Die Niederlande könnten den Anwendungsbereich auf die Niederländischen Antillen ausdehnen; die Ausdehnung auf Aruba ist bereits erfolgt.

Vereinigtes Königreich: Das Verzeichnis der außereuropäischen Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, ist in der Anlage III enthalten.

Es sei darauf hingewiesen, daß das Vereinigte Königreich anlässlich der Verhandlungen über das Lugano-Übereinkommen erklärt hat, daß Anguilla, Bermuda, die britische Jungferninseln, Montserrat, die Turks- und Caicos-Inseln sowie Hongkong zu den außereuropäischen Gebieten gehörten, für die das Vereinigte Königreich eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens in Betracht ziehen könnte.

37. b) Übergangssituation

- 1) Möglicherweise könnte der eine oder der andere Staat (z. B. Dänemark oder das Vereinigte Königreich) auf der Grundlage von Artikel 60 des Übereinkommens von 1978 Erklärungen über die Ausdehnung seines Anwendungsbereiches abgeben, bevor das Beitrittsübereinkommen für ihn in Kraft tritt.

Diese Erklärungen würden unseres Erachtens für die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1978 und ebenso für Spanien und Portugal wirksam werden, sobald das Beitrittsübereinkommen zwischen diesen Ländern und dem betroffenen Gebiet in Kraft tritt.

- 2) Die schrittweise Inkraftsetzung des Übereinkommens über den Beitritt Spaniens und Portugals hat zur Folge, daß die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften während einer Übergangszeit zum einen durch dieses Übereinkommen und zum anderen durch das Übereinkommen von 1968 in der durch die Übereinkommen von 1978 und 1982 geänderten Fassung geregelt werden. Zur Veranschaulichung dieser Feststellung läßt sich folgendes Beispiel anführen: Wenn Spanien und die Niederlande die beiden ersten Staaten sind, die das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals ratifizieren, so regelt dieses ihre Beziehungen, während für die Beziehungen zwischen den Niederlanden und den anderen Staaten, die die Übereinkommen von 1978 und 1982 ratifiziert haben, weiterhin die Bestimmungen dieser beiden Übereinkommen gelten.

Diese Dualität wirkt sich auch auf den territorialen Anwendungsbereich der Übereinkommen aus. Gesetzt den Fall, daß die Niederlande nach der Ratifizierung des Übereinkommens über den Beitritt Spaniens und Portugals dieses Übereinkommen auf die Niederländischen Antillen ausdehnen möchten, so müßte ihre Erklärung über die Ausdehnung sowohl auf der Grundlage des Artikels 60 des Übereinkommens von 1968¹⁾ – damit diese Ausdehnung rechtliche Wirkung für die anderen diesem Übereinkommen angehörenden Staaten hat – als auch entsprechend den Regeln des Völkerrechts abgegeben werden, damit diese Ausdehnung für Spanien und Portugal rechtswirksam wird.

- 3) Was das Vereinigte Königreich anbelangt, so kann dieses nach Artikel 60¹⁾ des Übereinkommens von 1978 die Anwendung des Übereinkommens „auf die europäischen Gebiete“ außerhalb des Vereinigten Königreichs, deren internationale Beziehungen von ihm wahrgenommen werden, ausdehnen.

Das Übereinkommen von 1978 räumt dem Vereinigten Königreich mithin nicht die Möglichkeit ein, die Anwendung dieses Übereinkommens auf die außereuropäischen Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, auszudehnen.

Die Ausdehnung des Übereinkommens auf die außereuropäischen Gebiete selbst, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, regelt sich folglich nach dem Völkerrecht.

¹⁾ Unter diesem Artikel 60 ist der Artikel 60 des Übereinkommens von 1968 in der durch Artikel 27 des Übereinkommens von 1978 geänderten Fassung zu verstehen.

38. Eine Zeitlang könnte sich diese Lage als etwas kompliziert erweisen; gerade dies macht deutlich, daß es von größtem Interesse ist, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaften das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals so rasch wie möglich ratifizieren.

3. Inkrafttreten

39. 1) Das Beitrittsübereinkommen von 1989 tritt nach Artikel 32 in Kraft, wenn es von zwei Unterzeichnerstaaten, von denen einer das Königreich Spanien oder die Portugiesische Republik ist, ratifiziert worden ist.
- 2) Man wollte bewußt das Inkrafttreten des Übereinkommens beschleunigen. Dieser Wille wurde in der gemeinsamen Erklärung im Anhang zum Über-

einkommen bestätigt, in der eine Verknüpfung zwischen dem Brüsseler Übereinkommen und der Vollendung des Binnenmarktes hergestellt wird; zudem werden hierin die Staaten aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Übereinkommen in kürzester Frist und nach Möglichkeit vor dem 31. Dezember 1992 zu ratifizieren.

Aus Artikel 32 ergibt sich, daß das Übereinkommen zwischen Spanien und Portugal in Kraft treten könnte, wenn sie die ersten Länder wären, die es ratifizieren.

- 3) Es wurde vereinbart, daß der Gerichtshof selbst in diesem Fall zuständig für die Auslegung des Beitrittsübereinkommens wäre.

Kapitel VII

Luxemburger Protokoll vom 3. Juni 1971

40. Generell läßt sich sagen, daß das Protokoll von 1971 den verschiedenen Beitrittsübereinkommen angepaßt wurde. Sein Grundaufbau, der sich auf Artikel 177 des Rom-Vertrages stützt, wurde nicht geändert.

Zur Erläuterung kann daher auf die Ausführungen in den Berichten von Jenard (ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979, S. 66), Schlosser (Randnummern 255 und 256) und Evrigenis-Kerameus (Nummern 91 bis 99) zurückgegriffen werden.

Es wurden die sich aus dem Beitritt Spaniens und Portugals ergebenden notwendigen technischen Anpassungen vorgenommen.

Durch die Artikel 26 und 27 des Beitrittsübereinkommens von 1989 wurden die Artikel 6 und 10 Buchstabe d) des Protokolls, die dessen territorialen Anwendungsbereich betreffen, aufgehoben.

Kapitel VIII

Schlußfolgerungen

1. Bei der Lektüre dieses Berichts kann man den Eindruck einer ziemlich komplexen Sachlage gewinnen, da der Praktiker mit mehreren internationalen Vertragswerken konfrontiert ist, die für denselben Bereich gelten.
2. Ohne diese Komplexität zu unterschätzen, sollte man jedoch nicht außer acht lassen, daß wir es hier mit einer enormen Anstrengung zu tun haben, die von 18 europäischen Staaten erbracht wurde, um in diesem besonderen Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen zu einem wirklichen, auf gemeinsamen Grundlagen beruhenden europäischen Rechtsraum zu gelangen. Wirklichkeit geworden ist dieses Werk durch eine Reihe aufeinanderfolgender Beiträge, die auf die Erweiterung der Gemeinschaften und das Interesse der EFTA-Staaten am Brüsseler Übereinkommen zurückgehen.
3. Um diese komplexe Situation zu vereinfachen, käme zunächst eine rasche Ratifizierung des Übereinkommens über den Beitritt Spaniens und Portugals durch alle beteiligten Staaten in Betracht, im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung und gestützt auf die darin hervorgehobenen Zusammenhänge zwischen diesem Übereinkommen und dem Binnenmarkt. Die Lage wäre

nämlich eindeutiger, sobald das Brüsseler Übereinkommen von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften sozusagen auf den neuesten Stand gebracht worden wäre. In jedem Fall sind – wie bei der Untersuchung der Schlußbestimmungen (Kapitel VI) dargelegt – Bestimmungen vorgesehen, durch die das Inkrafttreten dieses Beitrittsübereinkommens beschleunigt werden soll.

4. Auch eine rasche Ratifizierung des Lugano-Übereinkommens ist von Interesse. In praktischer Hinsicht würde dieses Übereinkommen die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften wohnhaften Personen davor schützen, aufgrund exorbitanter Zuständigkeitsregeln vor die Gerichte der EFTA-Staaten geladen zu werden, und es würde auch die Freizügigkeit der Urteile gewährleisten. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die EFTA-Länder – sogar noch vor den Vereinigten Staaten und Japan zusammen – die wichtigsten Handelspartner der Europäischen Gemeinschaften, und umgekehrt sind die Gemeinschaften der bedeutendste Markt für die EFTA-Länder. Mit dem Lugano-Übereinkommen sollen die Streitigkeiten bewältigt werden, die sich bei diesen Handelsgeschäften ergeben könnten.
5. Das Brüsseler Übereinkommen ist seit dem 1. Oktober 1989 zwischen zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in Kraft.

Nachstehend seien die einzelnen durchlaufenen Phasen zusammengefaßt:

1. Das Brüsseler Übereinkommen von 1968 ist am 1. Februar 1973 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden in Kraft getreten. Das Protokoll vom 3. Juni 1971 ist am 1. September 1975 zwischen diesen sechs Ländern in Kraft getreten.
2. Das Übereinkommen von 1978 trat an die Stelle des Übereinkommens von 1968, und zwar am 1. November 1986 in den Beziehungen zwischen diesen sechs Staaten und Dänemark, am 1. Januar 1986 zwischen diesen und dem Vereinigten Königreich und am 1. Juni 1988 zwischen diesen und Irland.
3. Das Übereinkommen von 1982 über den Beitritt Griechenlands ist am 1. April 1989 zwischen Griechenland und Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden in Kraft getreten. Für das Vereinigte Königreich gilt es seit dem 1. Oktober 1989.
4. Das Beitrittsübereinkommen von 1989 tritt in Kraft, sobald es von zwei Unterzeichnerstaaten, von denen einer das Königreich Spanien oder die Portugiesische Republik ist, ratifiziert worden ist.
5. Das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 tritt in Kraft, sobald es von zwei Staaten, von denen einer Mitglied der Gemeinschaften und der andere Mitglied der EFTA ist, ratifiziert worden ist.

Anlage I

Übereinkommen Protokoll Beschte	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Mitteilung im ABl. über das Inkrafttreten	Erläuterung zur territorialen Anwendung
Übereinkommen von 1968 Brüssel: 27. 9. 1968	L 299 vom 31. 12. 1972	Zwischen den sechs ursprünglichen Mitglied- staaten ¹⁾ : 1. 2. 1973 (L 299, 31. 12. 1972)	Bundesrepublik Deutschland: Anwendung auf Berlin Niederlande: Königreich in Europa + Aruba
Protokoll von 1971 Luxemburg: 3. 6. 1971	L 204 vom 2. 8. 1975	Zwischen den Sechs: 1. 9. 1975 (L 204, 2. 8. 1975)	Bundesrepublik Deutschland: Anwendung auf Berlin
Übereinkommen von 1978 Luxemburg: 9. 10. 1978	L 304 vom 30. 10. 1978 (Sondernummer für die gälische Fassung L 388)	Zwischen den Sechs und Dänemark: 1. 11. 1986 (C 285, 12. 11. 1986) Zwischen den Sechs + Dänemark und dem Vereinigten Königreich: 1. 1. 1987 (C 285, 12. 11. 1986) Zwischen den Sechs + Dänemark + Vereinigtes Königreich und Irland: 1. 6. 1988 (C 125, 12. 5. 1988)	Dänemark: Keine Anwen- dung auf Grönland Bundesrepublik Deutschland: Anwendung auf Berlin
Übereinkommen von 1982 Luxemburg: 25. 10. 1982	L 388 vom 31. 12. 1982	Zwischen den Sechs + Dänemark + Irland und Griechenland: 1. 4. 1989 (C 37, 14. 2. 1989) Zwischen den Sechs + Dänemark + Irland + Griechenland und Vereinigtes Königreich: 1. 10. 1989 (C 249, 30. 9. 1989)	Dänemark: Keine Anwen- dung auf Grönland Bundesrepublik Deutschland: Anwendung auf Berlin
Übereinkommen von 1989 San Sebastián: 26. 5. 1989	L 235 vom 3. 10. 1989 (Sondernummer für die gälische Fassung L 285)		
Kodifizierte Texte – der Übereinkommen von 1968 und 1978 des Protokolls von 1971 – der Übereinkommen von 1968, 1978 und 1982 und des Protokolls von 1971	L 304 vom 30. 10. 1978 C 97 vom 11. 4. 1983		

¹⁾ Die Sechs: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Übereinkommen Protokoll Berichte	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Mitteilung im ABl. über das Inkrafttreten	Erklärung zur territorialen Anwendung
Lugano-Übereinkommen: Lugano: 16. 9. 1988	L 319 vom 25. 11. 1988		
Jenard-Bericht Übereinkommen von 1968 Protokoll von 1971 Schlosser-Bericht Übereinkommen von 1978	C 59 vom 5. 3. 1979		
Evrigenis-Kerameus-Bericht Übereinkommen von 1982 + griechische Fassung der Berichte von Jenard und Schlosser	C 298 vom 24. 11. 1986		

Anlage II
Teilnehmerliste

Präsident	
Herr A. Boixareu Carrera	Erster Botschaftssekretär Ständige Vertretung Spaniens bei den Europäischen Gemeinschaften
Belgien	
Herr G. Genot	Rat Ministerium für auswärtige Beziehungen
Herr J. Matthijs	Verwaltungssekretär Justizministerium
Dänemark	
Herr H. C. Støvlbæk	Justizministerium
Frau H. Lindegaard	Attaché (Rechtsfragen) Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften
Bundesrepublik Deutschland	
Herr C. Böhmer	Bundesministerium der Justiz
Herr D. Welp	Bundesministerium der Justiz
Herr B. Schmidt-Steinhauser	Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften
Griechenland	
Frau M. Toussis-Scordamaglia	Erste Botschaftssekretärin (Rechtsfragen) Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften
Frau C. Samoni-Rantoy	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Frau H. Riga	Direktorin Justizministerium
Spanien	
Herr J. de Miguel Zaragoza	Stellvertretender Direktor Justizministerium
Herr M. Desantes Real	Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Alicante Justizministerium
Frankreich	
Herr Cormaille de Valbray	Justizministerium
Herr J. P. Beraudo	Justizbeamter Justizministerium
Irland	
Herr C. O'Huiginn	Principal Department of Justice
Italien	
Herr A. Saggio	Consigliere di Cassazione Justizministerium
Herr R. Foglia	Consigliere di Cassazione Justizministerium
Frau A. d'Alessandro	Industrieministerium
Luxemburg	
Frau A. Clemang	Attaché (Rechtsfragen) Justizministerium

Niederlande

Herr P. Meijknecht

Justizministerium

Herr G. Borchardt

Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften

Portugal

Herr M. de Almeida Cruz

Richter erster Instanz

Rechtsberater an der Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften

Herr L. Fernandez

Direktor

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Herr A. Ribeiro

Direktor

Justizministerium

Vereinigtes Königreich

Herr D. Gladwell

Lord Chancellor's Department

Herr R. White

Lord Chancellor's Department

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Herr P. Jenard

Berater

Honorardirektor im belgischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Herr F. Danis

Verwaltungsrat, GD III

Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Herr V. Scordamaglia

Direktor

GD C „Binnenmarkt“

Herr O. Petersen

Hauptverwaltungsrat

GD C „Binnenmarkt“

Frau G. Malesy

Hauptsekretärin

GD C „Binnenmarkt“

Anlage III

Verzeichnis der außereuropäischen Gebiete,
deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt

- Karibik und Nordatlantik: Anguilla, Bermuda, Kaimaninseln, Montserrat, Turks- und Caicosinseln, Britische Jungferninseln;
- Südatlantik: Britisches Antarktis-Territorium, Falklandinseln, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, St. Helena und dazugehörige Gebiete (Ascension und Tristan da Cunha);
- Indischer Ozean: Britisches Territorium im Indischen Ozean;
- Südpazifik: Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno;
- Hongkong.

24.09.93

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.